

Stellungnahme zum Entwurf für ein
***Gesetz zur Vorsorge der von Hunden
ausgehenden Gefahren***
des Landes Sachsen-Anhalt



Hund und Halter e.V.

www.hund-und-halter.de

1. Vors. Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1
26954 Nordenham

Tel.: (04731) 924208

Fax: (04731) 924209

Email: th.henkenjohann@hund-und-halter.de

Januar 2007

Inhalt

Zusammenfassung, Gesamtbetrachtung/unsere Position	2
Titel des Gesetzentwurfes	6
§ 1 Allgemeines	6
Eigene statistische Erhebungen und Erfahrungen?	6
Anderweitige statistische Erhebungen und deren Aussagewert	7
- Untersuchung des Deutschen Städtetages	7
- Die VDH-Welpenstatistik	9
Rassespezifische Merkmale: Mut, Größe u. Kraft, Beißkraft, fehlende Beißhemmung	10
Zucht, Haltung, Ausbildung und Abrichtung	11
Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe	13
Aggression/Definition des "gefährlichen Hundes"	14
§ 2 Haftpflichtversicherungspflicht	14
Begründung "A. Allgemeines"	15
Gefahrenprognose: abstrakte, konkrete Gefahr oder Gefahrenverdacht?	15
Zu den einzelnen Vorschriften	
- Grundsätzliche Zulässigkeit einer Rasseliste gemäß der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Sachsen-Anhalt?	16
- Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf andere gesetzliche Regelungen.	17
- Würdigung der jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungen durch das Bundesverfassungsgericht?	17
Verantwortung des Parlaments zur Ausgestaltung der Ermächtigung bzw. des formellen Gesetzes	18
Bestätigung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung durch beispielhaft aufgeführte Beißvorfälle	
- Sachlichdienliche Details/Aussagewert	19
- Einfluss der Medien	19
- Gängige Praxis in der Berichterstattung	20
- Amtstierärztliche Begutachtung und deren Aussagekraft	20
- Vorfälle im häuslichen Bereich	21
Kein hinreichendes Instrumentarium um Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung effektiv zu begegnen?	21
- Meinung aus der ordnungsrechtlichen Verwaltung	21
- Die Konzentration auf die inkriminierten Hunderassen/-typen und deren Auswirkung in der Praxis	22
Zu den Eckpunkten	
- Gefahrenabwehr oder –vorsorge?	22
- Anlehnung an die Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Hessen	23
- Hessen handelt völlig konträr der eigenen Ermittlungserkenntnisse und Maßstäbe	23
- Hessen missachtet Beobachtungs- und Korrekturpflicht/Rechtmäßigkeit der hessischen Verordnung	24
Die jüngsten wissenschaftlichen Studien / Untersuchungsergebnisse	
Die Vermutung der rassespezifischen Gefährlichkeit ist wissenschaftlich widerlegt	25

Zusammenfassung

Das Thema "gefährliche Hunde" wird inzwischen schon seit mehreren Jahrzehnten äußerst emotional und mit bislang unbefriedigendem Ergebnis diskutiert. Mitte 1982 wurde erstmals im deutschen Fernsehen im Rahmen einer Reportage über Ereignisse aus aller Welt über einen Hundetypus berichtet, der sich in den Slums der USA angeblich zunehmender Beliebtheit erfreute – DER PITBULL. Nicht nur das Interesse der Medien, sondern auch das einiger zwielichtiger Personen war geweckt und führte dazu, dass der Pit Bull (American Pit Bull Terrier?) und andere bulldogartige Hunderassen mit zunehmender Intensität von den Medien in den Fokus ihrer Berichterstattung zum Thema "gefährliche Hunde" gerückt wurden.

Vermutlich inspiriert durch eben diese Berichterstattung untersuchte eine angehende Doktorin im Institut für Zoologie der Univ. Wien im Rahmen ihrer Dissertation das Brut- und Aufzuchtverhalten von Hunden der Rasse Bullterrier in **3 österreichischen** Zuchtstätten und kam zu dem Ergebnis, dass die von ihr untersuchten Hunde z.T. ausgeprägte Verhaltensstörungen im besagten Bereich aufweisen würden. Obwohl sich dieses Ergebnis ausschließlich auf die von ihr untersuchten Hunde der Rasse Bullterrier in den **3** Zuchtstätten bezog, sie selbst einen außergewöhnlichen hohen Inzuchtkoeffizienten in der österreichischen Bullterrierzucht feststellte und andere Wissenschaftler die Ursache der beobachteten Verhaltensstörungen auf gerade diesen Umstand zurückführen, bildet das Ergebnis dieser **einen** Studie bis heute die Basis für die Vermutung, dass bei allen Vertretern der inkriminierten Hunderassen eine genetisch bedingte Aggressionssteigerung vorkommen könnte. So stützt sich auch die für das so genannte "Qualzuchtgutachten" (BMFL) zuständige Sachverständigengruppe einzig und allein auf dieses eine Studienergebnis aus dem Jahre 1983.

Angesichts einiger spektakulärer Vorfälle und dem medialen Druck fühlten sich im Zeitraum 1991–1993 einige Bundesländer genötigt eine mit z.T. abenteuerlich anmutenden Bezeichnungen versehene Liste von vermeintlich gefährlichen Hunderassen zu erstellen und darauf basierend so genannte Kampfhundeverordnungen zu erlassen. Alle diese Verordnungen wurden jedoch von den zust. Gerichten (VGH Baden-Württemberg, OVG Bremen, VG Hamburg, OVG Saarlouis) aufgrund des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsverbot verworfen – die Verordnungsgeber hatten es nach Auffassung der Gerichte unterlassen gleichwertig abstrakt gefährliche Hunderassen zu erfassen. Eine einzige Ausnahme bildete lediglich die bayerische Gerichtsbarkeit, die u.a. mit Verweis auf die o.b. Studie keine Ungleichbehandlung durch den bayerischen Verordnungsgeber zu erkennen vermochte. Dieses Urteil sollte fortan allen Gerichtsentscheidungen, die zum Nachteil der inkriminierten Hunderassen ergingen, als Grundlage dienen.

Für einige Jahre war dennoch das Interesse am Thema "Kampfhund" offensichtlich gesättigt. Bis dann das OVG Lüneburg im Jahre 1997 entgegen der deutlichen Überzahl der Gerichtsentscheidungen in Anlehnung an die bayerische Rechtsprechung ein Urteil in Sachen "Kampfhundesteuer" zum Nachteil der inkriminierten Hunderassen fällte. Das Interesse war wieder geweckt, die Medienberichterstattung steigerte sich in ihrer Unsachlichkeit ins Unermessliche und in der Politik wurde förmlich ein Wettkampf um den höchsten Steuersatz und die umfangreichste Rasseliste ausgelöst. Als sich dann Anfang 2000 das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen eines Verfahrens anlässlich der "Kampfhundesteuer" angesichts des erweiterten Ermessensspielraums im Steuerrecht ebenfalls der Auffassung der bayerischen Gerichtsbarkeit anschloss, wurde dieser Wettkampf um eine weitere Disziplin ergänzt und einige Politiker versuchten sich in sporadischen Abständen mit stetig schärferen ordnungsrechtlichen Reglementierungsvorschlägen zu übertrumpfen.

Im Juni 2000 ereignete sich in Hamburg ein unfassbares Unglück mit einem Ausgang, wie er tragischer hätte nicht ausfallen können und bundesweit die Menschen regelrecht traumatisierte. Die Ursache für dieses schreckliche Unglück ist zweifellos in erster Linie in der ungünstigen Veranlagung des Menschen zu finden, der als Halter für den Zustand der Hunde, die er nicht mehr

angemessenen zu kontrollieren vermochte, verantwortlich war. Eine mindestens vergleichbare Mitschuld an diesem Unglück ist jedoch auch den zust. Hamburger Behörden zu attestieren, ohne deren offenkundige Untätigkeit dieses Unglück nicht hätte geschehen müssen. Allein sechs aktenkundige Vorfälle nur im Zusammenhang mit der Hundehaltung, aus denen Auflagen wie Leinen- und Maulkorbzwang resultierten, gingen im Vorfeld schon auf das Konto des Halters (seinem Strafregister sind weitere zahlreiche Straftaten zu entnehmen). Jedoch fühlte sich offensichtlich niemand in der zust. Behörde dazu veranlasst, die Einhaltung der erteilten Auflagen zu überwachen.

Ausgelöst durch dieses schreckliche Ereignis entbrannte in Deutschland eine wahre, durch puren Aktionismus geprägte Regelungshysterie, die zum Teil in schier unvorstellbaren Exzessen mündete. Allen voran die Regierenden des Bundeslandes, dessen Behörden eine erhebliche Mitschuld an diesem Unglück tragen. Dicht gefolgt, zeitweise aber auch überboten, von den Regierungsoberhäuptern des Bundeslandes, dessen HundeVO Herr Innenminister Hövelmann nun zu übernehmen empfiehlt. Den Hundehaltern in Hessen wurde bspw. mit dem nächtlichen Einsatz von "Säuberungskommandos" gedroht und in Hamburg wurden die Hunde in brachliegenden Trakten der Universitätsklinik, später dann in den "Harburger Hallen" einkaserniert und massenhaft euthanasiert.

Auch Teile unserer Gesellschaft konnten sich in dieser emotional aufgeheizten Stimmung nicht mehr unter Kontrolle halten: In NRW wurde ein vor einem Geschäft angebundener Hund mit Benzin übergossen und angezündet, in Hamburg wurden Hundehalter und ihre Tiere von aufgebrachten Mitbürgern mit Dachlatten und Eisenstangen verprügelt, in Kiel wurden mit Rasierklingen bestückte Giftköder ausgelegt, in Bremen eine Bullterrierhalterin und ihr Hund mit Pflastersteinen beworfen etc.

Die Situation hat sich glücklicher Weise inzwischen entspannt, die zuvor geschilderten Zustände gehören - bis auf wenige Ausnahmen - der Vergangenheit an. In einigen Bundesländern hält man wider besseres Wissen (Einwände u. Studienergebnisse aus den Fachkreisen, eigene Ermittlungsergebnisse) an der ursprünglichen Form seiner Hunderegelung fest. In anderen Bundesländern, wie bspw. in Thüringen, hat man sich nie verleiten lassen und ist fachlich korrekt seiner rasseunabhängigen Definition des "gefährlichen Hundes" treu geblieben, oder man hat, wie bspw. in Niedersachsen, zur Sachlichkeit zurückgefunden und die Hunderegelung entsprechend der fachlich fundierten Erkenntnisse korrigiert.

Heute liegt uns nun der Entwurf eines Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für das Land Sachsen-Anhalt vor, zu dem wir um eine Stellungnahme gebeten wurden. Nachfolgend zunächst einige Kernpunkte unserer Einschätzung, die wir im Weiteren in detaillierter Form darlegen.

- Der Titel des uns vorliegenden Gesetzentwurfes suggeriert, was das geplante Gesetz konzeptionell in seiner derzeitigen Form nicht zu leisten vermag. Vom Konzept her zielt das Gesetz nicht auf die Gefahren ab, die durch Hunden, oder besser gesagt, durch eine unsachgemäße Hundehaltung verursacht werden können, sondern es beschränkt sich basierend auf einer fachlich unhaltbaren Gefährlichkeitstheorie auf einen verschwindend geringen Teil der gesamten Hundepopulation. Um die Bevölkerung, um deren Schutz es hier geht, über diese massive Einschränkung nicht im Unklaren zu lassen und somit dem Eintreten eines trügerischen und kontraproduktiven Sicherheitsgefühls vorzubeugen, möchten wir dringend zu einer Änderung des Titels entsprechend seiner tatsächlichen Zielsetzung raten. Vorschlag: ***"Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden bestimmter Rassen ausgehenden Gefahren."***
- Trotz der dringenden Regelungsbedürftigkeit, die aus Sicht der Initiatoren in dieser Angelegenheit besteht, liegen weder aussagekräftige noch anderweitige statistische Ergebnisse der eigenen Sachverhaltsermittlung vor, aus denen sich die Erforderlichkeit einer solchen Regelung ergeben würde. Dies ist umso erstaunlicher, da sich schon der Amtsvorgänger

von Herrn Minister Hövelmann, Herr Püchel, als überzeugter Verfechter der rassespezifischen Gefährlichkeitstheorie seit Mitte 2000 stetig um die Konstruktion einer entsprechenden ordnungsrechtlich orientierten Regelung engagierte. Dennoch ist man bis heute weder in der Lage auf verlässliche Daten über Vorkommnisse mit Hunden, deren Gesamtpopulation noch über die Populationsgrößen einzelner Rassen in Sachsen-Anhalt zurück zu greifen.

- Nicht nur die Konzentration auf einige vermutlich gefährliche Hunderassen und die Kriterien, nach denen diese identifiziert werden sollen, lassen darauf schließen, dass eine hinreichende fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik nicht stattgefunden hat. Auch einige der in den Eckpunkten formulierten Reglementierungen lassen eine besagte Auseinandersetzung vermissen. Denn nach Maßgabe des Gesetzesentwurfes sollen sie nicht für tatsächlich "gefährliche Hunde", sondern ungeachtet des individuellen Hundeverhaltens pauschal und prinzipiell für die inkriminierten Hunderassen gelten. Es ist jedoch in den Fachkreisen unbestritten, dass (nicht nur) friedfertige Hunde durch dauerhafte freiheitseinschränkende Haltungsbedingungen, wie bspw. Leinen- und Maulkorbzwang, z.T. massive Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Sozialkompetenz erfahren und hierdurch gefährliche Hundeindividuen herangebildet werden. Derartige Bestimmungen würden also dem eigentlichen Ziel extrem zuwiderlaufen.
- Die Auslegung der rechtlichen Verhältnisse erscheint anhand einer äußerst selektiven Betrachtung erfolgt zu sein. So wird in der Begründung zum Gesetzesentwurf in der Regel ausschließlich auf Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, die hinsichtlich der Zielsetzung gefällig erscheinen. Zudem werden einzelne Passagen z.T. durch äußerst freizügige Interpretationen ersetzt oder ergänzt, die nach unserem Verständnis dem tatsächlichen Sachverhalt nicht gerecht werden. So z.B. in Angelegenheit der Ausgestaltung des formellen Gesetzes/der Ermächtigung durch das Parlament. Hier wird diesseits der Eindruck erweckt, die Initiatoren des Gesetzesentwurfes erhoffen sich durch ihre Darstellung vom Parlament einen Persilschein zu erhalten, der ihnen im Weiteren ein Handeln nach eigenem Gutdünken erlaubt. Was jedoch nach unserem Verständnis gerade nicht der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht.
- Anlehnung an die Gefahrenabwehrverordnung des Landes Hessen: Allein schon unter moralischen Gesichtspunkten, aber auch unter dem Aspekt der Effizienz und Rechtssicherheit erscheint uns eine Anlehnung an die besagte hessische Regelung äußerst Bedenklich. Der hessische Verordnungsgeber hält nicht nur entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse zwanghaft an seinem Regelwerk fest, sondern negiert auch stoisch die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen eigener Behörden sowie die eigens von ihm aufgestellten Beurteilungskriterien. Das Ziel des hessischen Verordnungs- bzw. Gesetzgebers besteht nicht darin in Form der besagten Verordnung präventive Gefahrenvorsorge zu betreiben, sondern vielmehr darin, den Haltern der betreffenden Hunderassen das Halten ihrer Tiere madig zu machen. Angesichts der verfassungsrechtlich verbrieften Beobachtungs- und Korrekturpflicht des Gesetzgebers, die in Hessen absolut ignoriert wird, erscheint uns die Rechtsgültigkeit dieser Regelung enorm gefährdet.
- Die Pflichthaftpflichtversicherung erscheint uns in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes ebenso wenig angemessen und förderlich wie der gesamte Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Version. Wir plädieren für eine obligatorische Haftpflichtversicherung für **jeden** Hund.
- Gleiches gilt für die Eckpunkte, die im Falle von tatsächlich gefährlichen Hunden sicherlich weitestgehend angemessen sind. Dennoch empfiehlt sich aus unserer Sicht deren Erörterung und Ausgestaltung mit entsprechend versierten Personen in den tangierten Fachbereichen (Ordnungsbehörden, Polizei, Verhaltenskunde, Veterinärmedizin, Tierschutz etc.)
- Abschließend ist festzustellen, dass weder der Gesetzesentwurf, die Begründung noch die Eckpunkte tatsächlich präventiv wirkende Maßnahmen enthalten. Entgegen der von Herrn Innenminister Hövelmann vertretenen Auffassung bestand und besteht gemäß "Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt" (SOG) ein hinreichendes Instrumentarium (Leinen- und Maulkorbzwang, Wegnahme des Hundes etc.) um den von tatsächlich gefährlichen Hundeindividuen ausgehenden Gefahren angemessen zu begegnen.

Gesamtbetrachtung / unsere Position

Betrachtet man heute die Denkansätze und daraus resultierende Vorschläge, wie man mit der "von Hunden" ausgehenden Gefährdung umgehen sollte, so fällt auf, dass es dem Umgang mit dieser Thematik ganz erheblich an jeglicher Verhältnismäßigkeit zwischen den tatsächlichen Gefahren, dem subjektiven Empfinden und dem eigentlichen Ursachegefüge mangelt. So wird u.a. über die "Aggression" diskutiert, als handele es sich hierbei um eine üble, hochgradig ansteckende Krankheit - offensichtlich ohne zu wissen, dass die Aggression ein **obligatorischer** Bestandteil des Sozialverhaltens ist, ein wichtiges Regulativ für das Zusammenleben und Zusammenarbeiten.

Während man sich früher mit "beißenden" oder "gefährlichen" Hunden befasste, debattiert man heute über "Kampfhunde" und "Bestien". Vergleichbar auch in anderen Bereichen: Wurde in früheren Zeiten im Zusammenhang mit der Verrohung unserer jungen Menschen nach Lösungen gesucht, diskutierte man u.a. über "Gewalt verherrlichende" oder "Gewaltspiele" – heute sind es "Killerspiele". Auffällig und höchst bedenklich ist auch, dass jeglicher Denkansatz von der Frage geprägt ist: "was können wir **dagegen** unternehmen?" Offensichtlich scheint es heute absolut nicht mehr angesagt, eine Lösung von Problemen in umgekehrter, positiv besetzter Fragestellung zu suchen: "Was können wir **dafür** tun, dass uns unsere jungen Menschen nicht entgleiten?" Oder: "Was können wir **dafür** tun, dass sich Hunde nicht zu Problemfällen, sondern sachkundig und artgerecht gehalten zu sozialverträglichen und sicheren Begleitern ihrer Menschen entwickeln?"

Hier muss aus unserer Sicht ganz dringend ein Prozess des Umdenkens stattfinden! Die Förderung des sachkundigen Hundehalters zielgerichtet auf ein artgerechtes Hundeverhalten mit hohem Anpassungsvermögen muss im Fordergrund aller Überlegungen hinsichtlich einer effektiven Gefahrenprävention stehen. Aus dieser Überlegung heraus erscheinen uns folgende Maßnahmen sinnvoll:

Hundezucht

- Behördliche Anzeige und Genehmigung der Hundezucht und des Hundehandels;
- Sachkundeprüfung für Hundezüchter;
- Wesenstest für **alle** Zuchttiere mit Zuchtausschluss verhaltensauffälliger Tiere;
- regelmäßige Inspektion der Zuchtanlagen und der Tiere;
- obligatorische Haftpflichtversicherung für **alle** Hundezüchter;
- strengste Richtlinien für die kommerzielle Hundezucht/den kommerziellen Hundehandel und insbesondere für den Import von Hunden.

Hundehaltung

- Sachkundeprüfung **vor** der Anschaffung eines Hundes für alle Erst-Hundehalter;
- Besuch so genannter Welpenschulen zur besseren Sozialisierung der Junghunde;
- Hundeführerschein (evtl. mit Option auf eine prozentuale Ermäßigung der Hundesteuer);
- obligatorische Haftpflichtversicherung für **alle** Hundehalter.

Allgemein

- Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde (Bundeszentralregister);
- Meldepflicht aller gravierenden Verletzungen, die durch Hunde verursacht werden;
- Schaffung eines Qualitätsstandards für Hundeschulen, Hundetrainer und dergleichen;
- Einrichtung von Beratungsstellen für Hundeprobleme/Beratung bei der Anschaffung eines Hundes;
- eine den fachlich fundierten Erkenntnissen entsprechende, rasseneutrale Definition des "gefährlichen Hundes";
- eine sachlich fundierte, objektive Aufklärung der Öffentlichkeit;
- Förderung von Forschung und wissenschaftlicher Arbeiten zum Thema;
- optimierter Vollzug auf Basis der bestehenden Gefahrenabwehrregelungen.

Gesetz
zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf trägt unseres Erachtens einen unzutreffend formulierten Titel. Suggestiert dieser doch, dass der Gesetzgeber präventiv gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren tätig werden will. Tatsächlich jedoch sollen sich gemäß § 1 die Bestrebungen des Gesetzgebers lediglich und ausschließlich auf bestimmte Hunderassen und –gruppen und den von diesen **vermutlich** ausgehenden Gefahren konzentrieren. Insofern stellt der vorliegende Gesetzesentwurf lediglich auf einen geringen Anteil der gesamten Hundepopulation ab. Um die Bevölkerung, um deren Schutz es hier geht, über diese massive Einschränkung nicht im Unklaren zu lassen und somit dem Eintreten eines trügerischen und kontraproduktiven Sicherheitsgefühls vorzubeugen, möchten wir dringend zu einer Änderung des Titels entsprechend seiner tatsächlichen Zielsetzung raten. Demnach müsste dieser lauten:

Gesetz
zur Vorsorge gegen die von Hunden bestimmter Rassen ausgehenden Gefahren.

§ 1
Gefahrenabwehrverordnungen

*Gefahrenabwehrverordnungen im Sinne des Achten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) können auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten. Zu diesem Zweck können sie **insbesondere** Rassen und Gruppen von Hunden und deren Kreuzungen bestimmen, bei denen aufgrund von statistischen Erhebungen, Erfahrungen, rassespezifischen Merkmalen, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.*

Die Initiatoren des vorliegenden Entwurfes unterliegen offensichtlich der von einigen Pseudofachleuten und Sensationsmedien konstruierten irrationalen These, dass von bestimmten, exotisch erscheinenden Hunderassen eine erhöhte Gefahr ausgeht und dem Irrglauben, eine anhand trivialer Kriterien erstellte Liste von vermeintlich gefährlichen Hunderassen und –gruppen wäre ansatzweise geeignet, den von Hunden ausgehenden Gefahren effektiv entgegen zu wirken. Denn zu diesem Zweck möchten die Initiatoren "**insbesondere Rassen und Gruppen von Hunden und deren Kreuzungen bestimmen,...**"

a. *...bei denen aufgrund von **statistischen Erhebungen** (und) **Erfahrungen** (...) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.*

Welche eigenen statistischen Erhebungen und Erfahrungen dienten den Initiatoren des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Rahmen einer hinreichend verlässlichen Gefahrenprognose als Grundlage bei der Auflistung aus ihrer Sicht gefährlicher Hunderassen und –typen?

Schon der Amtsvorgänger von Herrn Innenminister Hövelmann, Herr Püchel, war ein überzeugter Anhänger der rassespezifischen Gefährlichkeitstheorie und bemühte sich seit Mitte 2000 eifrig um die Konstruktion einer entsprechenden ordnungsrechtlich orientierten Regelung. Demnach dürfte man annehmen, dass offizielle Stellen damit beauftragt waren bzw. inzwischen damit beauftragt wurden, in Form von statistischen Erhebungen und anderweitiger Ermittlungen für die Absicherung der vorliegenden Gefahrenprognosen zu sorgen und zu prüfen, ob ggf. anderweitige Gefahren auftreten, um einen effizienten Schutz der Bevölkerung garantieren zu können.

Jedoch erhielten wir auf eine entsprechende Anfrage aus dem zust. Ministerium mit Datum vom 03.05.2005 die Auskunft, dass die Hundepopulation im Land Sachsen-Anhalt *"nicht ermittelt oder seriöse geschätzt werden kann"*, eine *"umfassende und alle Fälle berücksichtigende Statistik zu Vorkommnissen mit Hunden leider nicht geführt wird"* und *"die Anzahl der in den Kommunen gemeldeten Hunde sowie deren Rassezugehörig ebenfalls nicht statistisch erfasst wird"* (vgl. hierzu auch Landtagsdrucksachen 3/426, 3/188 u. 3/3374). Demnach wurde in den zurückliegenden **fünf** Jahren nicht einmal ansatzweise der Versuch unternommen, den Ursachen und Auswirkungen von Vorfällen mit Hunden durch eigene Erhebungen/Ermittlungen (z.B. Art u. Umfang der Vorkommnisse; Schweregrad der Verletzungen; Alter und Geschlecht der Geschädigten; "Tatort" etc.) auf den Grund zu gehen und geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Anderweitige statistische Erhebungen

Die zum Zeitpunkt der Verhandlungen am Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Jahre 2002 vorliegenden statistischen Erhebungen (darunter auch die des Deutschen Städtetags, 1997), wurden vom erkennenden Senat insgesamt wie folgt beurteilt:

*"Insbesondere liegen weder **aussagekräftige Statistiken** oder sonstiges **belastbares Erfahrungswissen noch genetische Untersuchungen vor.**"*
(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, S. 15)

"Doch liegen, wie bereits erwähnt, hinsichtlich der erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen derzeit weder aussagekräftige Statistiken noch sonstige gesicherte Erkenntnisse vor, auf die der Antragsgegner sich beim Erlass der Gefahrtier-Verordnung hätte stützen können."
(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, S. 18)

Nicht anders beurteilte der 6. Senat des BVerwG die Situation im Jahre 2004:

*„Der erkennende Senat geht seit seinem Urteil vom 3.07.2002 – BVerwG 6 CN 5.01 – in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sich aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder einer entsprechenden Kreuzung alleine nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht ableiten lässt, dass von den Hundeindividuen Gefahren ausgehen... **Insbesondere liegen weder aussagekräftige Statistiken noch sonstiges belastbares Erfahrungswissen noch genetische Untersuchungen vor.**“*
(vgl. BVerwGE vom 28.06.2004 – 6 CN 22.03)

Zwar vertrat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Verhandlung hinsichtlich der rassespezifischen Regelungen im *"Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde"* sowie entsprechender Regelungen in der *"Tierschutz-Hundeverordnung"* am 16.03.2003 anlässlich vager Schätzungen des Landes Schleswig-Holsteins auf Grundlage der VDH-Welpenstatistik sowie der Erhebungen des Deutschen Städtetages zunächst die Auffassung,

"Für eine besondere Gefährlichkeit sprechen auch die Zahlen, die die Bundesregierung im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelegt hat. Sie beruhen für die Jahre 1991 bis 1995 auf einer Umfrage des Deutschen Städtetags, (...)"

widerspricht sich jedoch im selben Absatz und führt zur Entlastung der negativ auffälligen Gebrauchshunderassen an:

*"Danach liegen unter den Hunderassen, die wegen ihrer Gefährlichkeit Anlass zu ordnungsbehördlichem Einschreiten gegeben haben, zwar diejenigen des Pitbulls, des Bullterriers und des Staffordshire-Bullterriers nur an vierter, sechster und siebenter Stelle; **andere Hunde wie der Deutsche Schäferhund sind zum Teil wesentlich öfter negativ in Erscheinung getreten** (vgl. Deutscher Städtetag, Der Stadthund. Anzahl - Steuern - Gefährlichkeit, 1997, S. 37, 46 ff.). **Die in der Erhebung mitgeteilten absoluten Zahlen sagen aber nichts Verlässliches darüber aus, welches Gefahrenpotential den einzelnen Rassen tatsächlich zukommt. Denn eine Aussage dazu setzt einen Vergleich der Zahl an schadensrelevanten Vorfällen mit dem jeweiligen Bestand der betreffenden Hunde voraus.**"*

(vgl. BVerfGE Az.: 1 BVR 1778/01, Rz. 76)

Und während vorstehend die mitgeteilten absoluten Zahlen im Zusammenhang mit einer deutschen Gebrauchshunderasse nichts Verlässliches darüber aussagen können, welches Gefahrenpotential den einzelnen Rassen tatsächlich zukommt, werden sie im direkt folgenden Absatz schon wieder als **Fakten** betitelt und als Nachweis der erhöhten Beteiligung der Bullterierrassen an Beißvorfällen als geeignet empfunden:

*"Wird für diesen Vergleich hinsichtlich des Hundbestands von den Zahlen ausgegangen, die in Schleswig-Holstein die Landesregierung im Jahre 2000 gegenüber dem Landtag auf der Grundlage der Welpenstatistik des Verbands für das Deutsche Hundewesen für die Zeit von 1992 bis 1997 genannt hat (vgl. LTDrucks 15/247, S. 2 f.), erscheint es nachvollziehbar und plausibel, wenn der Deutsche Städtetag, wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme weiter mitgeteilt hat, in einer ersten Auswertung der von ihm ermittelten **Fakten** zu dem Ergebnis gekommen ist, **dass Hunde der Rasse Pitbull-Terrier im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Vorkommen am häufigsten an Beißvorfällen beteiligt sind und auch Hunde der weiteren Bullteriervarianten im Vergleich zu anderen Hunderassen erheblich mehr beißen, als ihrer jeweiligen Population entspricht.** (vgl. BVerfGE Az.: 1 BVR 1778/01, Rz. 77)*

Fakt ist jedoch, dass die Populationen der einzelnen Rassen bisher nicht einmal ansatzweise verlässlich ermittelt wurden. Und so beurteilt die Landesregierung Schleswig-Holstein selbst den Aussagewert ihrer Schätzung in der besagten Landtagsdrucksache auch völlig anders:

*"Die Landesregierung führt **keine Statistik über Vorkommnisse mit Hunden. Daher liegt gesichertes bzw. repräsentatives Zahlenmaterial weder zu der Zahl und Art der Unfälle noch zu den beteiligten Hunderassen vor...**Einen Anhaltspunkt für die Population der Rassen bietet die nachfolgende auszugsweise aufgelistete Welpenstatistik des Verbandes für das Deutsche Hundewesen für die Jahre 1992 1997..." (vgl. LTDrs. 15/247)*

Und die Hauptreferentin des Deutschen Städtetages lässt die von der Bundesregierung im Verfahren am BVerfG getätigte Behauptung hinsichtlich der erhöhten Beteiligung des Pit Bull Terriers und der weiteren Bullteriervarianten an Beißvorfällen höchst zweifelhaft erscheinen. Sie teilt auf Anfrage in einem Schreiben vom 8.02.2005 mit, dass eine **Aussage zu Beißvorfällen von Pitbull-Terriern vom DST nicht getroffen worden ist.**

*"Möglicherweise könnte es sich aber auch um ein **Missverständnis** handeln. (...) Ich könnte mir vorstellen, dass diese **Passagen möglicherweise bei der Deutung durch verschiedene Personen eine andere und nicht gewollte Tendenz erhalten haben und insoweit in die allgemeine Diskussion und Urteilsfindung Eingang gefunden haben.**"*

Regelmäßig wird, wie auch in dem besagten Verfahren am BVerfG, auf die Welpenzahlen des VDH Bezug genommen. Dass dieses Zahlenwerk jedoch absolut nicht geeignet ist, um einen annähernd verlässlichen Aufschluss über die Hundepopulation in der BRD zu liefern, ergibt sich schon allein aus der Aussage des VDH selbst – nämlich, dass lediglich ca. 20 – 25% der in Deutschland gezüchteten Hundewelpen aus den ihm angeschlossenen Vereinen stammen. (vgl. <http://www.vdh.de/aktuell/2k.welpenpreise.html>)

Zu keinem anderen Ergebnis gelangte auch der **Arbeitskreis I** der Konferenz der Innenminister und –senatoren, dessen Bericht der Deutsche Städtetag mit Datum vom 16.05.2000 seinen Mitgliedern zukommen ließ:

*"Absolut gesicherte Daten zum Hundebestand und zur Hundezucht gibt es in Deutschland nicht, so dass man derzeit **allenfalls von sehr ungenauen Schätzzahlen ausgehen kann.**"*

(...)

*"Der Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. hat zudem eine Welpenstatistik nach Hunderassen erstellt, die als **ungefährer** Anhaltspunkt für die Ermittlung der Anzahl einer bestimmten Hunderasse dient.⁴⁷ **Dennoch ist die Statistik nicht abschließend, da es viele sogenannte Hobbyzüchter gibt, die nicht nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. züchten.** Abschließende Statistiken über die Gesamtpopulation einer bestimmten Rasse sind daher derzeit aufgrund fehlender Erhebungs-/ Mitteilungspflichten seitens der Kommunen bzw. Hundehalter nicht zu erlangen."*

Ein weiteres Indiz für die Unverlässlichkeit dieses Zahlenwerks liefert eine Gegenüberstellung der VDH-Welpenstatistik für den Zeitraum von 1992 bis 2003 mit den Erhebungen der Bundesländer **NRW** (*Berichtsbogen 2003 "Gefährliche Hunde" gemäß § 22 Landeshundegesetz*), **Hessen** (*HMDI "Meldebogen für Hunde gem. Erlass vom 03.02.2002 – Zeitraum 24.08.2000 bis 30.06.2003*) und **Niedersachsen** (*"Umsetzung der GefTVO: Erfassung der von § 1 GefTVO genannten Hunde" – Stand 31.05.02*) hinsichtlich der Population der Vertreter der Bullterriervarianten. Demnach dürften bspw. in den übrigen 13 Bundesländern lediglich noch **552** Hunde der Rasse *Staffordshire Bullterrier* vertreten sein und für den *American Staffordshire Terrier* ergibt sich sogar ein **Minus von 587** Tieren. Folgt man der VDH Welpenstatistik, so dürften sich im gesamten Bundesgebiet **12.276** Vertreter der Bullterriervarianten aufhalten. Gemäß der besagten Erhebungen zählt man jedoch allein in den drei benannten Bundesländern **17.617** Vertreter dieser Rassen (inkl. deren Mischlinge). Daraus ergibt sich ein Mittelwert von 5872 Hunde der Bullterriervarianten pro Bundesland und eine Gesamtpopulation für das gesamte Bundesgebiet von **93.957** Tieren (nur der Bullterriervarianten). Hat man bisher die in der Städtetaguntersuchung aufgeführten 658 Vorfälle mit den Bullterriervarianten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren einer Population von **12.276** Hunden gegenübergestellt, so ergab sich hieraus, dass **1,07%** der Hunde der besagten Rassen jährlich negativ in Erscheinung traten. Stellt man jedoch die aus den Zahlen der drei Bundesländer ermittelte Population den in der Städtetaguntersuchung aufgeführten Vorfällen gegenüber, gelangt man zu dem Ergebnis, dass "lediglich" **0,14%** der Vertreter der Bullterriervarianten jährlich negativ in Erscheinung treten.

Sofern weiterhin aus Gründen der Bequemlichkeit die Gegenüberstellung der VDH-Welpenzahlen mit den durch Hunde verursachten Vorfällen zwecks Ermittlung von Beteiligungsquoten favorisiert wird, jedoch ein annähernd seriöses, realistisches Ergebnis erwünscht ist, verbietet sich eine pauschale Gegenüberstellung mit sämtlichen Vorfällen besagter Art. Konsequenter Weise darf in diesem Fall lediglich eine Gegenüberstellung der VDH-Welpenzahlen mit den Vorfällen erfolgen, die auch tatsächlich durch VDH-zugehörige Hunde verursacht wurden. Jede andere Vorgehensweise führt zwangsläufig zu einem unrealistischen Ergebnis.

b. ...bei denen aufgrund von (...) **rassespezifischen Merkmalen**, eine über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

Anhand welcher rassespezifischen Merkmale soll die Existenz übernatürlicher Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe etc. attestiert werden?

- **Mut?** Ein Begriff, der nach Auffassung von Experten aus dem kynologischen Wortschatz zu streichen ist, *"mit dem sich Human-, jedoch nicht Tierpsychologen zu befassen haben"* (Brunner 1988), der durch den funktional beschreibenden Begriff *Furchtlosigkeit* ersetzt werden sollte. Ähnlich wie furchtlose, selbstbewusste Menschen über den Dingen stehen und sich kaum zu Überreaktionen oder unüberlegten Handlungen provozieren lassen, lassen sich furchtlose, selbstbewusste Hunde kaum aus der Ruhe bringen – es handelt sich in der Regel um Tiere mit einer hohen Reizschwelle (die Intensität des Reizes, der sie bspw. zu Verteidigungshandlungen veranlasst, muss hoch/groß sein). **Ängstliche** (furchtsame), unsichere Tiere hingegen fühlen sich bzw. ihre Ressourcen wesentlich eher bedroht – geraten sie in Bedrängnis ist entsprechend schneller mit Verteidigungsreaktionen zu rechnen.
- **Größe und Kraft?** Einmal davon abgesehen, dass sich die großen, schweren Hunderassen zumeist durch eine hohe Reizschwelle auszeichnen und zudem hinsichtlich ihres Bewegungsdrangs eher phlegmatisch veranlagt sind, dürfte hinsichtlich Größe, Kraft und Körperbau der inkriminierten und angesichts einer Vielzahl gleichwertig veranlagter Hunderassen die Auflistung weiterer vermeintlich gefährlicher Hunde schier endlos sein. Nur einige Beispiele sollen hier genannt werden:

Staffordshire Bullterrier (35-40 cm, 11–17 Kg) Cocker Spaniel, Beagle, Foxterrier, Jagdterrier, Welsh Terrier etc.

Bullterrier (40-48 cm, 25–30 Kg) Entlebucher Sennenhund, Kerry Blue Terrier, Tiroler Bracke etc.

American Staffordshire Terrier (46-48 cm, 25–35 Kg) Chow Chow, Mittelschnauzer, Großspitz etc.

Dogo Argentino (50–55 cm, 35-45 kg) = Dalmatiner, Kleiner Münsterländer, Deutscher Boxer etc.

- **Beißkraft?** Diesbezüglich spuken die unglaublichsten Mythen durch die Sensationsjournalle – die Rede ist hier u.a. von 150 kg bis hin zu utopischen 2,8 to. Bereits im Jahre 1988 kam jedoch **Jesse M. Bridgers** anhand craniologischer Messungen und Vergleiche verschiedener Hundeschädel zu dem Ergebnis, **dass es keinerlei Beweise für die Annahme gäbe, dass die Beißkraft eines Pitbulls höher als bei in Größe und Stärke vergleichbarer anderer Rassen sei.** (vgl. *"Mechanical Advantage in the Pit Bull Jaw – a paper submitted to the faculty of the biology department, Presbyterian College, in partial fulfillment of the requirements for Biology 401 [19 p.] veröffentlicht am 08.11.1988)*

Eine weitere Untersuchung von **Lindner, D. L., Marettta, S. M., Pijanowski, G. J., Johnson, A. L., und Smith, Ch. W.** über Beißkräfte von Hunden aus sieben verschiedenen Rassen (ohne bulldogartige) gelangt zu dem Fazit, **dass die Beißkraft der Tiere mit der Größe und Gesamtkonstitution des einzelnen Individuums korreliert.** Beispielsweise divergierten die Messungen bei den 4 untersuchten Rottweilern zwischen 280 und 1200 kp. Ein Retriever erreichte ein Messergebnis von 480 kp. (vgl. *„Measurement of Bite Force in Dogs: A Pilot Study“*, Veröffentlicht in *„J. Vet. Dent.“*, 1995, (12) 2; 49-54.)

Ein identisches Resultat ergaben die Messungen bei Schimpansen, **wonach ebenfalls dass größte Tier das höchste Messergebnis erreichte** (Vgl. *Moxham und Berkowitz – "The effects of external forces on the periodontal ligament; the response to axial loads"*, in: *"The*

Periodontal Ligament in Health and Disease, Pergamon Press, New York 1982, pp. 249-68).

Vergleichsweise hierzu: In einer Untersuchung über die Beißkraft von Menschen wurden Messergebnisse zwischen 100 und **1300 kp** erreicht. Also die, der oben bezeichneten Rottweiler, sogar noch übertroffen. (vgl. "Occlusal forces in normal- and long-faced adults", in *J. dent. Res.*, 1983 (62); 566-71)

- **Fehlende Beißhemmung?** Häufig wird den betreffenden Rassen unterstellt, dass es ihnen an der Beißhemmung mangelt. Dabei wird regelmäßig verkannt, dass das Phänomen der Beißhemmung von äußerst komplexer Natur ist. Mitnichten existiert unter Hunden eine allgemeine Beißhemmung gegenüber allen Artgenossen. Übereinstimmend geht man heute davon aus, dass die Ausbildung der Beißhemmung auf Erfahrung und Lernen beruht und in Abhängigkeit vom sozialen Status (Rangordnung, Fremder oder Bekannter) mehr oder weniger ausgeprägt oder überhaupt nicht vorhanden ist. Wolfswelpen wie Hundewelpen lernen im Spiel, dass Beißen weh tut und beim anderen ein ebenfalls schmerzhaftes Zurückbeißen nach sich zieht (Zimen 1990; Eibl-Eibesfeldt 1999). Auch ist die unter dem Begriff "Welpenschutz" im Kreise zweifelhafter Hundeausbilder immer noch kursierende Beißhemmung gegenüber Welpen und Junghunden längst widerlegt. Weder bei erwachsenen Wölfen noch bei Hunden existiert diese Beißhemmung, wenn die Welpen oder Junghunde nicht zum Rudel (eigenen Sozialverband) gehören.
- **Schmerzunempfindlichkeit und Härte?** Aus der Humanpsychologie ist uns bekannt, dass die Empfindsamkeit gegen Schmerzen stark von psychischen und sogar von Lernfaktoren abhängig ist. Es existiert bis heute keine Möglichkeit, die Schmerztoleranz des Hundes wissenschaftlich objektiv und exakt zu messen. Man bezweifelt in den wissenschaftlichen Fachkreisen jedoch, dass es die erhöhte Schmerztoleranz ist, die Hunde beim Jagen oder Kämpfen scheinbar unempfindlich gegen zugefügte Schmerzen reagieren lässt. Man erachtet es vielmehr als naheliegend, dass die Erregung bei einem Angriff oder einer Verteidigung den Schmerz zunächst überdeckt, dass das Schmerzempfinden jedoch grundsätzlich genauso vorhanden ist. (BRUNNER 1988; FEDDERSEN-PETERSEN 1996; ZIMEN 1998)

Im Übrigen können alle hier aufgeführten Eigenschaften individuell, mehr oder weniger ausgeprägt bei Hundeindividuen aller Rassen vorkommen.

c. ...bei denen aufgrund von *Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung* eine über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

Die bisher ersten aber leider auch einzigen sachlich korrekt gewählten Ansatzpunkte im gesamten Entwurf. Denn sie knüpfen, wie von allen Experten empfohlen, an den menschlichen Einfluss als maßgeblich problemauslösenden Faktor an. Dennoch eröffnen sich hinsichtlich der Ermittlungen problemauslösender Zucht- und Haltungsbedingungen sowie Ausbildungs- bzw. Abrichtungspraktiken etliche Fragen, wie z.B.:

- Bundesweit betreiben seit Jahren skrupellose, z.T. schwer kriminelle Personen Produktionen von und/oder Handel mit physisch und psychisch kranken Hunden, ohne das Gesetzgeber oder Ordnungsbehörden hiergegen auch nur ansatzweise hinreichend wirksame Maßnahmen ergreifen – weder das Tierschutzgesetz noch die Tierschutzhundeverordnung benennt konkret entsprechende Missstände.

Wie gedenken die Initiatoren des uns vorliegenden Gesetzentwurfes die Zuchtkriterien, die für die Erzeugung tier- und menschengefährdender Eigenschaften verantwortlich sind, hinreichend konkret zu bestimmen und wie und mit welchen Mittel gedenken sie hiergegen

vorzugehen?

- Welche Zuchtkriterien sollen nach Auffassung der Initiatoren des Gesetzentwurfes dazu dienen, den zu bestimmenden Hunderassen ein **vermutlich** erhöhtes Gefahrenpotenzial zu attestieren – die offiziellen Zuchtstandards etwa?

Der **Bullterrier** bspw. wird seit 1898 in Deutschland gezüchtet – Attribute wie Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe sucht man in seinem **offiziellen Standard** vergeblich. Ebenso verhält es sich mit dem seit 1936 offiziell als Rasse anerkannten **American Staffordshire Terrier**, der übrigens nie für den Hundekampf gezüchtet wurde – im Gegenteil: Derart niederträchtige Ambitionen führten zum Ausschluss aus dem Zucht-Club.

Wenn hier in Deutschland einige geschäfttüchtige Züchter und/oder Autoren und Verleger etwas anderes behaupten, so entspricht dies nicht den offiziellen Standards, sondern es handelt sich um deren Wunschenken, um (erhoffte) "geschäftsfördernde" Mindermeinungen.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass in reich bebilderten Hundebüchern (Enzyklopädien, in den 100 – 400 Hunderassen beschrieben werden) ähnlich groteske Beschreibungen der Hunderassen auftauchen. Denn wer, der sich berufen fühlt ein solches Werk zu veröffentlichen, kann ernsthaft über die Zeit und Gelegenheit verfügen um 100 Hunderassen und mehr hinreichend kennen zu lernen, um diese ausführlich und zuverlässig zu beschreiben? Und so kommt es dann wie es kommen muss, wenn bspw. ein ehemaliger Fernsehkoch ein solches Buch verfasst (Kauers Großes Hundebuch): er schreibt kritiklos ab, was andere vor ihm schon zu Papier brachten. Derartiger Lektüre können aufgrund ihres äußerst geringen kynologischen und wissenschaftlichen Gehalts keine belastbaren Indizien entnommen werden. Ausschlaggebend für die Hundezucht sind die offiziellen Standards und Zuchtstatuten der anerkannten Vereine und nicht das, was in besagten Hundeenzyklopädien von wem auch immer zu Papier gebracht wurde.

Eventuell orientieren sich die Verfasser des Vorliegen Gesetzentwurfes aber auch an den offiziellen Statuten der Vereine und fühlen sich durch die Kriterien, die gemäß **Körordnung** des Vereins für Deutsche Schäferhunde i.d.F vom 1. Jan. 1988 in der höchsten Zuchtqualifikation der **Körklasse 1 u. 2 zur Zuchttempfehlung** führen, dazu veranlasst Gefahren auslösende Zuchtkriterien zu **vermuten**?

*"Aufgenommen werden die Hunde, die dem Rassebild entsprechen. b) im gesamten Verhalten, d.h. selbstsicher, gutartig sind und **ausgeprägte Härte, Mut und Kampfttrieb** zeigen."*

*"Aufnahme in die Körklasse 2 finden Hunde c) mit Bewertung der **Härte-, Mut- und Kampfttriebprobe** >>vorhanden<<."*

Möglicherweise liefern aber auch Eigenschaften, wie z.B. **"lässt nicht ab"**, **"ausgesprochene Härte"**, **"kompromisslose Härte"**, **"überdurchschnittliche Härte"**, **"ausgeprägter Aggressions- und Wehrtrieb"**, **"harter Griff"** (alles bezogen auf die Mannarbeit im Schutzdienst), mit denen in einschlägigen Zeitschriften und auf Internetseiten ganz unverblümt Gebrauchshunde öffentlich zum Verkauf oder Deckakt angepriesen werden, eine hinreichenden Grundlage für entsprechende Vermutungen?

- Welche Haltungsbedingungen sollen nach Meinung der Initiatoren des Gesetzentwurfes eine **"über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust (...)** oder in ihrer Wirkung vergleichbare menschen- oder tiergefährdende Eigenschaften" **vermuten** lassen?

Oder etwa die art- und tierschutzwidrige isolierte Haltung in Zwingern, an Ketten, in Kellern oder in Ställen, der Entzug von Umwelteinflüssen und Sozialkontakten zu Artgenossen und

Menschen, wie sie bundesweit immer noch (nicht nur) auf vielen Schrottplätzen, Bauerhöfen etc. praktiziert wird?

- Worin besteht der Unterschied zwischen *"Ausbildung"* und *"Abrichtung"* und welche Ausbildungspraktiken lassen **vermuten**, dass sie *"Kampfbereitschaft"*, *"Angriffslust"* und *"Schärfe"* *"über das natürliche Maß hinaus"* fördern?

Eventuell die Ausbildung unter Einsatz von Starkzwangsmitteln (Stachelwürger, Korallenhalsbänder, Elektroimpulsgeräte), wie sie inzwischen z. T. höchst Richterlich untersagt wurde, jedoch in einschlägigen Kreisen unbeeindruckt und ungehindert weiter praktiziert wird?

Oder wird die Ausbildung *"am Mann"*, bei der die Hunde keineswegs nur im Beuteverhalten, sondern auch im Wehr- und Aggressionsverhalten z.T. derartig "hochgepuscht" werden, dass man sie vor einer anstehenden Prüfung zunächst durch den Einsatz von Elektroimpulsgeräten oder Stachelwürgern "sauber machen" (zum Auslassen zwingen) muss, zu entsprechenden **Vermutungen** veranlassen?

Eventuell lässt die Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfes aber auch eine Ausbildung auf *"Raubzeugschärfe"* und die Forderung nach einem *"würgenden Griff"* eine zumindest tiergefährdende Eigenschaft **vermuten**?

- Obwohl in den Sensationsmedien immer wieder behauptet wird, dass hier in Deutschland von einem beängstigend veranlagten Personenkreis Hundekämpfe betrieben werden, konnten in den letzten 10 Jahren lediglich zwei Berichte über entsprechende Aktivitäten vernommen werden. Nur in einem der beiden Fälle war zu erfahren, dass sich der Verdacht erhärtet und die Ermittlungen zu einer Bestrafung der Täter geführt haben.

Ist dies nicht eine äußerst dürftige Ausbeute wenn man bedenkt, dass aus der Bundes- und Landespolitik seit Jahren konsequent beteuert wird, wie sehr einem dort am Schutze der Bevölkerung vor Gefahren durch *"Kampfhunde"* gelegen sei?

Wie gedenken die Initiatoren des Gesetzentwurfes die in diesem Milieu praktizierten Zuchtmethoden, Haltungsbedingungen und Ausbildungspraktiken zu definieren, über die ein Normalsterblicher - wenn überhaupt - nicht mehr weiß als das, was einige Mitarbeiter der Sensationsjournalle angeblich in Erfahrung gebracht haben wollen?

d. ...eine über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder aufgrund einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft eine Gefährlichkeit vermutet wird.

Was ist unter den Begriffen *"Kampfbereitschaft"*, *"Angriffslust"*, *"Schärfe"* und zudem unter der Formulierung *"über das natürliche Maß hinausgehend"* **konkret** zu verstehen? Hierbei handelt es sich zumeist um Begrifflichkeiten, die z.T. eventuell im Wortschatz von Gebrauchshundvetern, aber ansonsten weder in der seriösen Hundezucht noch in der Wissenschaft gängige Verwendung finden. Es handelt sich vielmehr, ebenso wie der Begriff *"Kampfhund"*, um substanzlose Stereotypen, die konstruiert wurden um die niveaulose Berichterstattung zum Thema mit Inhalten zu füllen – Worthülsen, unter denen man, je nach Sachverstand, Betrachtungsweise und Phantasie, alles oder aber auch gar nichts verstehen kann. Bundesweit wurden diese Begriffe (u.a. auch *"Bandog"*, *"Chinesischer Kampfhund"*) von den Verfassern der Hundesteuersatzungen und Gefahrenabwehrverordnungen dankbar aufgenommen und kritiklos abgekupfert. Was nicht nur zu verdeutlichen hilft, welche "fachlich fundierter" Quelle die Informationen entstammen, die den betr. Satzungen und Verordnungen als Grundlage dienen. Sondern ebenso deutlich offenbart, weshalb die nun inzwischen seit mehr als 10 Jahren andauernde Debatte um *"Kampfhunde"* und *"gefährliche Hunde"* bisher zu keinem ansatzweise befriedigenden Ergebnis führte.

In der seriösen Hundezucht wie auch in der Wissenschaft spricht man von *"situativ unangemessenem Aggressionsverhalten"* oder von *"übersteigertem bzw. inadäquatem Aggressionsverhalten"*. Wenn in vorgenannten Kreisen in Form von Stellungnahmen, Gutachten und Publikationen die Begriffe *"Angriffslust"*, *"Kampfhund"* etc. hin und wieder doch verwendet werden, dann geschieht dies widerstrebend, gezwungenermaßen und zumeist in zitierender Weise, weil alles andere nur zusätzliche Verwirrung stiften würde.

Im Zusammenhang mit dem Thema *"gefährliche Hunde"* diskutiert man inzwischen über die *"Aggression"*, als handle es sich hierbei um eine üble, hochgradig ansteckende Krankheit - offensichtlich ohne zu wissen, dass die Aggression ein **obligatorischer** Bestandteil des Sozialverhaltens ist, ein wichtiges Regulativ für das Zusammenleben und Zusammenarbeiten. Und unter diesen Umständen, unter Missachtung aller verhaltenskundlicher und tiermedizinischer Erkenntnisse, möchten die Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfes über Pseudonyme wie *"Kampfbereitschaft"* und *"Angriffslust"* befinden und zudem auch noch Feststellungen darüber treffen, ob sich deren Intensität *"über das natürliche Maß hinaus"* bewegt und ob bei einem Hundeindividuum andere *"in ihrer Wirkung vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaften"* ersichtlich sind? Bitte wie soll dies geschehen?

Das gefährliche, das gesteigert aggressive unberechenbare Verhalten eines Hundes ist das Durchbrechen biologisch vorgegebener Gesetzmäßigkeiten und wird in der Verhaltenskunde entsprechend als Verhaltensstörung eingestuft. Verordnungen und Gesetze, deren Fundamente sich aus Vermutungen und trivialen Begriffen bilden, können einer diesbezüglichen Gefahrenabwehr und -vorsorge nicht gerecht werden. Eine hinsichtlich des angestrebten Ziels wirksame und in der Rechtsanwendung praktikable, einheitliche und vor allem nachvollziehbare Definition des gefährlichen Hundes muss zwingend den Fachbereichen der Verhaltenskunde und der Tiermedizin entnommen werden.

§2

Haftpflichtversicherung

Der Halter eines in einer Gefahrenabwehrverordnung nach § 1 aufgeführten Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1 000 000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 25 000 Euro pauschal für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist.

Eine Haftpflichtversicherungspflicht für **alle** Hundehalter wird diesseits nicht nur ausdrücklich begrüßt, sondern schon seit Jahren gefordert. Das Bestreben der Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfes, eine solche Versicherungspflicht **lediglich** für Hunde bestimmter Rassen/Gruppen einführen zu wollen, kann u. E. jedoch schon allein im Interesse der Bürger, die evtl. zukünftig durch Unfall verursachendes Verhalten von Hunden geschädigt werden, keine Zustimmung finden.

Es besteht seitens der Bevölkerung ein berechtigtes Interesse daran, im Falle eines durch einen Hund verursachten Unfalls/Schadens keinen finanziellen Nachteil zu erleiden. Es dürfte mangels sachlich akzeptabler Begründung den Bürgern schwer zu vermitteln sein, weshalb lediglich der, der durch einen **gelisteten** Hund zu Schaden kommt, eine Garantie auf finanzielle Absicherung erhalten soll, jeder andere jedoch - und das wird angesichts der Hundepopulation die Masse sein - eventuell um seine Kostenerstattung bangen muss.

Begründung

A. Allgemeines:

*Durch das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die der Gefahrenvorsorge hinsichtlich des Umgangs mit bestimmten Hunden dient und bereits der Entstehung **abstrakter** oder **konkreter** Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entgegen wirkt.*

Ganz offensichtlich sind sich die Initiatoren des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Gefahrenprognose nicht vollumfänglich über die diesbezüglichen Feststellungen des BVerwG bewusst. Der erkennende Senat des BVerwG vermochte in den bisherigen Verfahren (u.a. anlässlich der Hunderegelungen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern) weder das Vorliegen einer **abstrakten** und schon gar nicht das einer **konkreten** Gefahr zu erkennen. Der erkennende Senat gelangte vielmehr zu der Einschätzung, dass mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen lediglich Risiken bekämpft werden würden, **"die jenseits des Bereichs feststellbarer Gefahren verbleiben"** und reduzierte die Prognose auf einen reinen **Verdacht**.

*"Die Regelungen des § 1 GefTVO beruhen auf **der Annahme**, dass von bestimmten Hunden allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu den in § 1 Abs. 1 GefTVO genannten Rassen bzw. zu dem dort genannten Typ sowie deren Kreuzungen eine abstrakte Gefahr ausgeht. **Nach den vorliegenden Feststellungen besteht jedoch lediglich ein entsprechender Verdacht.**"*

(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 9)

*"Der klassische Gefahrenbegriff, der auch dem niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zugrunde liegt, ist dadurch gekennzeichnet, dass >>aus gewissen gegenwärtigen Zuständen **nach dem Gesetz der Kausalität** gewisse andere Schaden bringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden.<<"*

(...)

*"Schadensmöglichkeiten, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, **begründen keine Gefahr**, sondern lediglich einen **Gefahrenverdacht** oder ein >>**Besorgnispotenzial**<<".*

(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 11)

*"Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (...). Das trifft nicht nur für die **"konkrete"** Gefahr zu, die zu Abwehrmaßnahmen im Einzelfall berechtigt, sondern auch für die den sicherheitsrechtlichen Verordnungen zugrunde liegende **"abstrakte"** Gefahr."*

(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 12)

*"Von dieser mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheit ist die Ungewissheit zu unterscheiden, die bereits die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose betrifft. Ist die Behörde **mangels genügender Erkenntnisse** über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt **keine Gefahr**, sondern - allenfalls - eine **mögliche Gefahr** oder ein **Gefahrenverdacht** vor. Zwar kann auch in derartigen Situationen ein Bedürfnis bestehen, zum Schutz der etwa gefährdeten Rechtsgüter, namentlich höchstrangiger Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen, Freiheitseinschränkungen anzuordnen. **Doch beruht ein solches Einschreiten nicht auf der Feststellung einer Gefahr; vielmehr werden dann Risiken bekämpft, die jenseits des Bereichs feststellbarer Gefahren verbleiben.** Das setzt eine **Risikobewertung** voraus, die - **im Gegensatz zur Feststellung einer Gefahr** - über einen Rechtsanwendungsvorgang weit hinausgeht und mehr oder weniger*

zwangsläufig neben der Beurteilung der Intensität der bestehenden Verdachtsmomente eine Abschätzung der Hinnehmbarkeit der Risiken sowie der Akzeptanz, oder Nichtakzeptanz der in Betracht kommenden Freiheitseinschränkungen in der Öffentlichkeit einschließt, mithin - in diesem Sinne - "politisch" geprägt oder mitgeprägt ist (...)" (vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 13)

"Gleichwohl muss auch dann, wenn ein schwerwiegender Schaden befürchtet wird, aufgrund **allgemeiner Lebenserfahrung** oder den **Erkenntnissen fachkundiger Stellen** zumindest **eine gewisse Wahrscheinlichkeit** für den Eintritt dieses Schadens sprechen. Von solchen (echten) Gefahrenlagen sind diejenigen Fälle zu unterscheiden, in denen - **wie hier** - wegen erheblicher Erkenntnislücken lediglich ein **Gefahrenverdacht** besteht."

(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 18)

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

*Mit dem Gesetz soll eine tragfähige Rechtsgrundlage geschaffen werden, um insbesondere Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren, die von Hunden bestimmter Rassen ausgehen können, in Zukunft **wirksam** vorbeugen zu können.*

Herr Minister Hövelmann merkte in der Sendung "Magdeburger Gespräch" am 23.10.06 im Zusammenhang mit seinem Gesetzentwurf absolut zutreffend an: "Der Gesetzgeber habe ein Recht dazu, die Menschen einen Anspruch darauf, dass entsprechendes geregelt würde." Die Menschen haben jedoch auch einen Anspruch darauf, dass sie auf die Wirksamkeit entsprechender Regelungen vertrauen können und der Gesetzgeber steht in der Pflicht, entsprechend sachgerecht und gewissenhaft zu handeln. Bislang konnten jedoch weder die für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen/Äußerungen des Innenministeriums noch der uns vorliegende Gesetzesentwurf nebst Begründung den Eindruck vermitteln, dass ihnen eine gewissenhafte Sachverhaltsermittlung zu Grunde liegt.

*Das Bundesverwaltungsgericht und das OVG des Landes Sachsen-Anhalt halten jedoch Gefahrenvorsorgevorschriften, **insbesondere** die Aufnahme bestimmter Hunde, bei denen aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit ein überdurchschnittliches Gefährdungspotenzial vermutet werde und auch nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht auszuschließen sei, in eine so genannte Rasseliste, grundsätzlich für zulässig. Derartige Regelungen bedürften aber einer speziellen gesetzlichen Grundlage.*

In den von uns geführten Verfahren gegen die rassespezifischen Regelungen in der GefTVO des Landes Niedersachsen (BVerwG Az.: 6 CN 5.01) sowie in der GefHVO des Landes Schleswig-Holstein (BVerwG Az.: 6 CN 1.02) wurde während der mündlichen Verhandlungen seitens des erkennenden Senats zu **keinem Zeitpunkt** der Eindruck erweckt, dass man im Rahmen der Gefahrenabwehr oder -vorsorge eine Anknüpfung an die Rassezugehörigkeit für geeignet erachten würde. Das Gegenteil war vielmehr der Fall.

Den vorgenannten Urteilen ist zwar zu entnehmen, dass grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen Gefahrenvorsorgemaßnahmen bestehen, sofern sie auf einer speziellen gesetzlichen Grundlage fußen. Keinem der Urteile ist jedoch zu entnehmen, dass man "**insbesondere die Aufnahme bestimmter Hunde, bei denen aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit ein überdurchschnittliches Gefährdungspotenzial vermutet werde (...), in einer so genannten Rasseliste**" für grundsätzlich zulässig erachten würde.

Es sei denn, der Verfasser der vorliegenden Begründung zum Gesetzentwurf beruft sich hier auf die nachfolgenden Ausführungen des BVerwG und hat diese nach seinem Bedürfnis eventuell etwas freizügig interpretiert.

*"Bei diesem Ansatz ist die Norm nicht nur Grundlage für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, sondern darüber hinaus auch Anknüpfungspunkt für ein **Gefahrermittlungsprogramm**. Ein solches hat der Senat in seinem Urteil vom 3. Juli 2002 BVerwG 6 CN 8.01 (a.a.O., S. 1562) für grundsätzlich zulässig erachtet. Danach kann § 175 LVwG, ohne gegen Bundesrecht zu verstoßen, Rechtsgrundlage für § 3 Abs. 2 Nr. 1 GefHVO sein. Dass ein Gefahrenverdacht bei Vorliegen bestimmter rassespezifischer Merkmale vorliegen kann und der Verordnungsgeber daran **ein Programm zur Gefahrerforschung anknüpft**, begegnet aus der Sicht des Bundesrechts keinen Bedenken."*
(vgl. BVerwGE 6 CN 1.02, S. 26, GefHVO Schleswig-Holstein)

*"Der erkennende Senat hat erwogen, ob der Gesichtspunkt des **Gefahrerforschungseingriffs, der hier eher in Betracht zu ziehen** ist als bei den Bestimmungen über die in 1 Abs. 1 GefTVO genannten Hunde, dazu führen kann, dass sich die angegriffenen Bestimmungen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht als zulässig erweisen. Dieser Gesichtspunkt könnte es **aber allenfalls rechtfertigen**, dass Hunde bestimmter Rassen einem Wesenstest zugeführt werden müssen **und dass nach Bestehen dieses Tests keine weiteren Anforderungen an die Hundehaltung gestellt werden, weil dann der Gefahrenverdacht ausgeräumt ist.**"*
(vgl. BVerwGE 6 CN 8.01, S. 19, GefTVO Niedersachsen)

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil seines Ersten Senats vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) zu Verfassungsbeschwerden gegen das Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 u. a. festgestellt, dass das Einfuhr- und Verbringungsverbot für Hunde bestimmter Rassen, bei denen aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit eine besondere Gefährlichkeit vermutet wird, und damit auch die im Bundesgesetz enthaltene Rasseliste, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Abgesehen davon, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), wie oben schon dargelegt, hinsichtlich des Aussagewerts der bis 2004 vorliegenden statistischen Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Beurteilung vorgenommen hat, die sich **nicht** mit der des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) deckt, zog das Urteil des BVerfG einige nicht unerhebliche Gesetzesänderungen nach sich.

- Es veranlasste den Bundesgesetzgeber zur **Aufhebung des § 143 StGB**, wonach die entgegen landesrechtlicher Verbote erfolgende Zucht und der Handel mit gefährlichen Hunden strafbewehrt waren.
- Es führte weiterhin zur **Aufhebung des § 11 Tierschutzhundeverordnung**, der den Bullterriervarianten eine Aggressionssteigerung gemäß § 11b Tierschutzgesetz unterstellte
- und letztendlich zur **Änderung des § 11b Tierschutzgesetz** dahingehend, das aus dem Abs. 2 die **"erblich bedingte Aggressionssteigerung"** und im Abs. 5 das Wort **"Aggressionssteigerung"** gestrichen wurden.

Ferner konnte das BVerfG im besagten Verfahren die jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungen zum betreffenden Thema **nicht** in seiner Urteilsfindung berücksichtigen. Ebenso, wie die Experten in den betreffenden Fachkreisen, sind wir jedoch davon überzeugt, dass im Rahmen dieser Untersuchungen die Vermutung hinsichtlich der besonderen Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen **eindeutig widerlegt** wurde und die Diskussion über die Vermeidung von Gefahren, die durch **unsachgemäße Hundehaltung** verursacht werden, nun endlich die erforderli-

che Sachlichkeit erfährt, auf die nicht nur unsere auf wirksamen Schutz hoffenden Mitmenschen, sondern auch wir als Tierschützer einen Anspruch haben.

Prof. Hansjoachim Hackbarth – Institut für Tierschutz und Verhalten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover in einem Interview mit der Zeitschrift DER GEBRAUCHSHUND:

"Inzwischen haben nun gerade unsere Forschungen hier bewirkt, dass wir in Niedersachsen keine Rasseliste mehr haben. Es gibt keine so genannten Kampfhunde – weil wir in Aufarbeitung der Historie belegt haben, dass es gar keine Kampfhunde gibt, und weil wir in der wissenschaftlichen Analyse all dieser Wesenstests, die wir hier durchgeführt haben, zeigen konnten, dass es überhaupt keine Rassepräferenzen gibt."

"(...dass es zwischen diesen Rassen keinen Unterschied hinsichtlich aggressiven Verhaltens gab.) Das haben auch wir vorhergesagt. Aber etwas zu sagen oder es wissenschaftlich nachzuweisen, ist zweierlei. Das ist jetzt unser Vorteil. Wir haben es nun wissenschaftlich nachgewiesen. Darüber brauchen wir nicht mehr zu diskutieren. Das sind auch keine Meinungen mehr, sondern es ist wissenschaftlich belegt. Wir bringen das ja auch in die Presse, wie man in den letzten Wochen gesehen hat. Und wir nehmen uns die Freiheit, wenn Politiker anders handeln, auch zu sagen, dass sie wider besseres Wissen – nicht wider besseren Glauben – handeln."
(vgl. DER GEBRAUCHSHUND 2/2005, als Anlage anbei)

Frau Dr. Feddersen-Petersen, Hundepsychologie, Auflage 2004, S. 454:

"Ausgewertet wurden 382 Tiere, die (von Bundesland zu Bundesland uneinheitlich) in der Kategorie I (unwiderlegbar bzw. besonders >>gefährliche<< Rassen) und einer Kategorie II (Rassen, denen eine gesteigerte Gefährlichkeit zugesprochen wird, die durch einen Negativtest zu widerlegen ist) gelistet wurden. Eine Stichprobe von 382 Tieren ist repräsentativ (d.h. sie erlaubt grundsätzlich, die Werte, die in genügender Anzahl vorliegen, auf die Grundgesamtheit zu beziehen und statistisch auszuwerten)

(...) Zusammenfassend ist wiederum festzustellen, dass der Ansatz bei der vermeintlich >>gefährlichen Rasse<< falsch ist. Dieses verdeutlichen der Staffordshire Bullterrier, der Bullterrier und der American Staffordshire Terrier u.a. par excellence: sie fehlen in möglichst validierbaren Beißstatistiken – und sie fielen durch besondere Verträglichkeit bei unseren Wesenstests auf."

Auf die einzelnen neuen wissenschaftlichen Untersuchungen werden wir nachfolgend noch explizit eingehen.

Nach den o. g. Gerichtsentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG des Landes Sachsen-Anhalt ist es nicht erforderlich, dass alle erforderlichen Ge- und Verbote in einem formellen Gesetz konkret geregelt werden; das Bundesverfassungsgericht hatte diese Frage nicht zu entscheiden. Es reicht aus, wenn eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Rechtsgrundlage den Verordnungsgeber zum Erlass von Gefahrenvorsorgevorschriften ermächtigt. Diese gesetzliche Grundlage soll mit dem Gesetz geschaffen werden.

Diesbezüglich möchten wir auf den nachstehenden Auszug aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts anlässlich der rassespezifischen Regelungen der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein verweisen. Demnach weißt das BVerwG nach unserem Verständ-

nis ausdrücklich darauf hin, dass dem Parlament sehr wohl die Verantwortung für eine **konkrete Ausgestaltung** der Ermächtigung (formelles Gesetz) obliegt. Der Entscheidung 2 K 204/02 des OVG Sachsen-Anhalt vom 12.12.2002, in der man sich im Wesentlichen auf die besagten Urteile des BVerwG bezieht, sind keine anders lautenden Einschätzungen zu entnehmen.

Aus dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem (Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 1 GG) folgt, dass in einem Gesetz, durch das die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Das Parlament soll sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft nicht dadurch entäußern können, dass es einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Exekutive überträgt, ohne die Grenzen dieser Kompetenzen bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen zu haben, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll. Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit stellt die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes dar.
(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 9)

Zu den beispielhaft aufgeführten Beißvorfällen, die nach Auffassung der Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfes die Erforderlichkeit besonderer Rechtsvorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor den von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren bestätigen.

Es handelt sich bei allen dargelegten Vorfällen zweifellos um äußerst bedauerliche Ereignisse, die wir nicht verharmlosen möchten und die es auch aus unserer Sicht zukünftig zu vermeiden gilt. Dennoch, allein aus einer schlichten "beispielhaften Aufstellung" von Zwischenfällen mit Hundetypen, die unstrittig einer besonders argwöhnischen Beobachtung unterliegen, lässt sich nach unserer Auffassung die Erforderlichkeit besonderer Rechtsvorschriften weder bestätigen noch sachlich hinreichend begründen. Zumal man sich in den benannten Fällen, und das auch noch auszugsweise, allein auf die Informationen beschränkt, die die Presse hierzu lieferte.

"Die Darstellung in den Medien lässt vor allem den sachlichen Umgang mit der Thematik vermissen. Die Polizei kann hier durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag leisten."

(vgl. Jahresbericht 2001 des **Hessischen Landeskriminalamtes** – SG 331 Auswertung – zum Thema "Vorfälle mit >>gefährlichen Hunden<< in Hessen")

Nicht erst seit der Veröffentlichung zweier Untersuchungen zum Thema "*Kampfhund*" in den Medien ist bekannt, wie selektiv und tendenziös die Öffentlichkeit (nicht nur) in dieser Angelegenheit mit Informationen "versorgt" wird. (vgl. Medienspektakel um Kampfhunde, Petra Dressler, 1999; Analyse von Beißzwischenfällen in Berlin anhand ihrer Widerspiegelung in der Presse, Tanja Große Lefert, 2003)

"Die Politik reagiert mit Gesetzen auf Schlagzeilen, die durch Medien-Hysterie um exklusive Knüller entstanden." Er nennt die Kampfhunde-Verordnungen als Beispiel. (Herr Koch - DPA, anlässlich einer Fachtagung zum Thema "Wie viel Macht hat der Journalismus wirklich?" in der Universität Hamburg. Auszug aus Hamburger Abendblatt 15. Juli 2004)

Keinem aufmerksamen, objektiven Betrachter des Themas "*gefährliche Hunde*" dürfte entgangen sein, dass die Medien die Öffentlichkeit seit Jahren konsequent über **jeden** Vorfall mit einem vermeintlichen "*Kampfhund*" in tunlichst unübersehbarer Weise in Kenntnis setzen.

Während über Vorfälle mit Hundetypen, die *"eine höhere soziale Akzeptanz genießen"*, entweder gar nicht oder aber in einer Form berichtet wird, dass sich ein Übersehen oder Ignorieren förmlich aufdrängt.



BILD-Zeitung 8. Aug. 2001

Elfjährige tot gebissen
Itzehoe. Ein elfjähriges Mädchen ist von dem Schäferhund ihres Vaters tot gebissen worden. Der Vater hatte das Kind in Lutzhorn (Landkreis Pinneberg) nur wenige Minuten vor dem tragischen Unfall mit dem dreijährigen Hund spielen sehen.

Nordwest-Zeitung 8. Aug. 2001

Diese Praxis soll zwar nach Überzeugung einiger Medienexperten sogar für die so genannten *"Kampfhunde"* sprechen. Denn die Presse widmet sich vorrangig dem Außergewöhnlichen und nicht dem Alltäglichen und favorisiert somit spektakuläre Einzelfälle. Das kann jedoch, wenn überhaupt, angesichts der Auswirkungen nur ein schwacher Trost sein.

Keine der hier beispielhaft dargelegten Schilderungen über Vorfälle mit Hunden der inkriminierten Rassen enthält wichtige Details (z.B. genauer Hergang, Haltungsbedingungen, Hund-Halter-Beziehung, Biographie der Hunde), die für eine Ursachenanalyse dringend erforderlich wären.

Bei einem Beißvorfall am 8. Dezember 2003 in der Gemeinde Globig-Bleddin (Landkreis Wittenberg) war ein 76-jähriger Rentner von zwei Staffordshire-Terrier-Mischlingen, die unbeaufsichtigt den Hof ihrer Halterin verlassen hatten, angegriffen und durch Bisse schwer verletzt worden. Die beiden angreifenden Hunde waren bis zu diesem Vorfall nicht auffällig geworden, und auch in einer amtstierärztlichen Begutachtung ergaben sich keine Hinweise auf ein aggressives Verhalten der Hunde.

Der Laie mag angesichts dieser Schilderung eventuell den Eindruck gewinnen, dass dieser Fall die These der enormen Unberechenbarkeit "dieser Hunde" bestätigt. Wie beurteilt man jedoch den Fall, wenn man darüber informiert ist, dass es den "normalen" Tierärzten ohne entsprechender Zusatzausbildung an der erforderlichen Qualifikation mangelt, um Tierverhalten zuverlässig zu deuten? Dem "normalen" Tierarzt wird während seiner gesamten Ausbildung in lediglich 28 Stunden Ethologie (Verhaltenslehre) vermittelt - und das für sämtliche Tierarten (vom Huhn über das Pferd bis hin zum Hund). Aus diesem Grunde wurden in Niedersachsen vom zust. Ministerium lediglich und ausschließlich Tierärzte für die Durchführung der Wesenstests zugelassen, die ihre fundierten Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich des Hundeverhaltens (vergleichbar mit der tierärztlichen Fortbildung zum Erhalt der Zusatzqualifika-

tion "Verhaltenstherapie") nachweisen konnten. Erschwerend kommt für einen Amtsveterinär hinzu, dass er einen ganz anderen Aufgabenschwerpunkt (Lebensmittelüberwachung, Tierseuchen, Fleischbeschau, Tierkörperbeseitigung) zu bearbeiten hat als seine freiberuflich praktizierenden Kollegen in der Kleintierpraxis und er verfügt somit, bis auf wenige Ausnahmefälle, kaum über regelmäßige und hinreichende Kontakte zu Hunden. Sofern der in diesem Fall tätige Amtstierarzt keine entsprechende Fortbildung absolviert hat, liefert das Resultat seiner Begutachtung keine tatsächlich belastbaren Hinweise.

Am 8. März 2006 kam es in Magdeburg zu einem Beißvorfall, bei dem ein an einer Wohnungstür im Treppenhaus angeleinter Staffordshire Pittbull Terrier im Beisein des Hundehalters einem 8-jährigen Mädchen ins Gesicht gebissen hat und das Kind dabei schwer verletzte.

Der in der jüngeren Vergangenheit folgenschwerste Beißvorfall in Sachsen-Anhalt ereignete sich am 23. Juli 2006. In der Gemeinde Rossau (Landkreis Stendal) wurde eine 91-jährige Rentnerin von dem ihr bekannten American Staffordschire Terrier ihres Enkels mehrfach in Arme und Beine gebissen und verstarb am Unfallort an ihren schweren Verletzungen.

Beide der vorstehenden Fälle, insbesondere der letzte und folgenschwerste, unterfallen der Kategorie "Vorfälle mit bekannten Hunden/Vorfälle im häuslichen Bereich", die nach Erhebungen in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich 70 – 80% aller gemeldeten Vorfälle mit Hunden ausmachen und nach Meinung der Experten ihre Ursache in aller Regel in einem unsachgemäßen und zu leichtfertigen Umgang mit dem Hund finden (mangelnde Sachkunde der Halter, Kinder werden nicht hinreichend aufgeklärt, Bedürfnisse der Tiere werden ignoriert etc.). Gerade aber diese Fälle im häuslichen Bereich, die eine deutliche Überzahl darstellen, sind durch kein Gesetz und keine Verordnung zu vermeiden. Gerade auch vor diesem Hintergrund gilt es sich neu auszurichten und einen anderen als den bislang favorisierten Weg einzuschlagen.

Entgegen der landläufig propagierten Behauptung der Rasselistenverfechter, existierten bereits vor dem schrecklichen Unglück in Hamburg in allen Bundesländern hinreichende Möglichkeiten um gegen "gefährliche Hunde" vorzugehen. Ob in Niedersachsen, Hessen oder Hamburg: das Instrumentarium reichte vom Leinen- und Maulkorbzwang bis hin zur Tötung des Tieres und einem lebenslangen Hundehaltungsverbot für den Besitzer. Was jedoch offensichtlich in keinem Bundesland hinreichend vorhanden war, das war das erforderliche Personal bzw. die Motivation des vorhandenen Personals die bestehenden Regelungen konsequent anzuwenden und für die Einhaltung verhängter Auflagen Sorge zu tragen. Dies bestätigt sich nicht nur im Fall des Hamburger Unglücks (Aktenkundig waren hier im Vorfeld: das Hetzen der Hunde auf einen Geschäftsmann, ein verletzte 12-jähriges Kind und vier Fälle, in denen andere Hunde durch die Tiere des betr. Halters angegriffen und verletzt wurden), sondern ebenso in diversen Untersuchungen (vgl. u.a. Fälle von Hundeangriffen in Deutschland, eine Internetbefragung, Paproth 2004; Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden – eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt, Unshelm, Rehm, Heidenberger 1993).

Auch Herr Minister Hövelmann vertritt die Auffassung, dass Sachsen-Anhalt über keine hinreichenden Möglichkeiten zur Abwehr von durch Hunde verursachte Gefahren verfügt. Praktiker aus der ordnungsrechtlichen Verwaltung sind hingegen der Meinung, dass in Form des SOG ein hinreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht:

So zumindest Herr Jürgen Krause, ehemaliger Leiter des Ordnungsamtes der Lutherstadt Wittenberg in einem Interview mit dem Wochenspiegel:

WOCHENSPIEGEL: Das werden manche Bürger, vermutlich auch manche Politiker, nicht verstehen, wird doch immer wieder betont, es sei endlich ein „Kampfhundege-

setz“ nötig, um den Bürgern mehr Schutz vor gefährlichen Hunden bieten zu können.

Krause: *Diese Auffassung ist gleich doppelt falsch, zum einen führt der immer wieder missbrauchte Begriff "Kampfhund" in die falsche Richtung, denn es geht schon immer darum, die Bürger vor wirklich gefährlichen Hunden zu schützen, und die gibt es als Einzelfälle in allen Rassen und Mischlingsformen. **Zum anderen bietet das SOG den örtlichen Behörden einen rechtlichen Rahmen, um bei Bedarf tätig werden zu können.***

*(...) ich habe auch zu meiner aktiven Zeit darauf hingewiesen, dass wir auf Basis des SOG gegen einzelne Halter von gefährlich gewordenen Hunden vorgehen. **So hatten wir zum Beispiel zu der Zeit, als die unsägliche Kampfhundediskussion in Sachsen-Anhalt erstmals losgetreten wurde, im Gebiet der Stadt Wittenberg gegen 12 Hundehalter einen dauerhaften Maulkorb- und Leinenzwang verhängt, weil deren Hunde tatsächlich gefährlich waren. Probleme hat es danach keine mehr gegeben.***

Wie kontraproduktiv sich die Konzentration auf die inkriminierten, vermeintlich gefährlichen Hunderassen/-typen hinsichtlich der Vermeidung von unerwünschten Zwischenfällen mit Hunden auswirken kann, verdeutlichen eindrucksvoll die Statistiken gerade der Bundesländer, die sich damit rühmen eine besonders resolute Vorgehensweise gegen das "Kampfhundeproblem" zu praktizieren.

- **Hessen:** Im Jahre 2004 (500 Vorfälle) war gegenüber dem Zeitraum 08/2000 - 09/2002 (Ø 272 Vorfälle) eine Steigerung von 228 Fällen (**83,2%**) zu verzeichnen. (vgl. Schreiben des hess. Landespolizeipräsidiums vom 30.12.02 und "Meldebogen für Hunde gem. Erlass des HMdI vom 02.04.2004" für den Zeitraum 01.01.-31.12.2004)
- **Hamburg:** Dort erhöhte sich die Zahl der Vorkommnisse mit Hunden von 265 im Jahre 2001 auf 564 im Jahre 2002 (**+ 299 Fälle / 113%**), wobei die Zahl der Vorkommnisse mit "Lis-tenhunden" mit 27 Fällen konstant blieb (vgl. Drs. 17/2588).

Der enorme Anstieg der Vorfallzahlen ist angesichts der aus Kostengründen ohnehin bemessenen Besetzung der Ordnungsbehörden mit hinreichender Wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass durch den konzentrierten Einsatz auf die inkriminierten Hunderassen/-typen Personalressourcen gebunden werden, die dringend an anderer Stelle benötigt werden, der Blick fürs Wesentliche geht verloren und tatsächlichen Gefahrenpotenzialen fehlt es an hinreichender Aufmerksamkeit.

Zu den von den Initiatoren formulierten Eckpunkten

*Sofern entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber geschaffen wird, kann zur **Abwehr** der von Hunden ausgehenden Gefahren eine Verordnung erlassen werden.*

Die Initiatoren scheinen sich offensichtlich selbst bislang noch nicht darüber schlüssig zu sein, ob der vorliegende Gesetzentwurf den Ordnungsgeber künftig zum Erlass einer Regelung zur **Abwehr** oder zur **Vorsorge** der von Hunden ausgehenden Gefahren legitimieren soll.

Vorsorglich sei an dieser Stelle noch einmal auf die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen,

*Von solchen (echten) Gefahrenlagen sind diejenigen Fälle zu unterscheiden, in denen - **wie hier** - wegen erheblicher Erkenntnislücken lediglich ein **Gefahrenverdacht** besteht."*

(vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 18)

das im vorliegenden Fall lediglich Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge bzw. –erforschung für zulässig erachtet.

*Im Hinblick darauf wird derzeit im Ministerium des Innern auf Referentenebene an einem Verordnungsentwurf gearbeitet, der sich an die **Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Hessen anlehnt** (vgl. Anlage), die in einem Normenkontrollverfahren durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof **in allen angegriffenen Punkten bestätigt worden ist. Die Revision gegen dieses Urteil ist vom Bundesverfassungsgericht nicht zugelassen worden.***

Eine Anlehnung, eventuell sogar Übernahme der hessischen Verordnung mag auf dem ersten Blick reizvoll erscheinen. Betrachtet man jedoch deren Konzept und Biographie etwas intensiver, sollten der anfänglichen Euphorie ernste Zweifel nicht nur hinsichtlich ihrer Zielsetzung/Zweckmäßigkeit, sondern auch ihrer Rechtmäßigkeit folgen.

Zunächst einmal ist jedoch festzustellen, dass die Revision nicht vom Bundesverfassungsgericht, sondern vom Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen wurde. Des Weiteren, das der hessische Ordnungsgeber nicht nur entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch entgegen der Ermittlungen und Empfehlungen eigener Behörden handelt. Das Landeskriminalamt Hessen informierte den Ordnungsgeber schon im Jahre 2002 wie folgt:

*"In Politik und Gesellschaft herrscht **weitgehende Einigkeit** darüber, dass ein alleiniges Verbot bestimmter Hunderassen **keine wirksame Präventionsmaßnahme darstellen kann**. Die vorliegende Auswertung liefert ein weiteres Indiz für diese Annahme, da bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten **keine rassespezifischen Ausprägungen erkennbar sind**. Von Veterinärmedizinern und ressortübergreifenden Gremien werden daher folgende Maßnahmen gefordert: zentrale Kennzeichnung und Registrierung der Hunde; bessere Sozialisierung und Ausbildung der Hunde – insbesondere im Welpenalter; Schulung und eventuell Prüfung der Hundehalter, Haftpflicht für Hundezüchter; Meldepflicht für Hundebisse; Schaffung einer Beratungs-, Anlauf- und Ombudsstelle für Hundeprobleme; Vollzug von Maßnahmen auf Grundlage bestehender Gesetze verbessern; Informationen auf allen Ebenen."*

(vgl. Jahresbericht **2001** des Hessischen Kriminalamtes – SG 331 Auswertung – Vorfälle mit "gefährlichen Hunde" in Hessen)

Und bestätigte im Jahr 2003 seine Erkenntnisse, die sich mit einer weiteren Auswertung der im Jahre 2002 gemeldeten Vorkommnisse mit Hunden deckten:

*"Die Auswertung der von den Dienststellen im Jahr 2002 gemeldeten Sachverhalte liefert **erneut ein Indiz für die Annahme, dass Beißvorfälle unabhängig von der Hunderasse vorkommen.**"*

(...)

*"Die Schwere der verursachten Verletzungen scheint **nicht in Abhängigkeit von bestimmten Hunderassen zu stehen.**"*

(vgl. Jahresbericht **2002** des Hessischen Kriminalamtes – SG 331 Auswertung – Vorfälle mit "gefährlichen Hunde" in Hessen)

Des Weiteren negiert der hessische Ordnungsgeber seit 2002 seine eigens von ihm aufgestellten Beurteilungskriterien. Aufgrund der Aussage der Vertreter des Hessischen Ministeriums des Inneren (HMdI) in der mündlichen Verhandlung am 27.01.2004 ist die *"Grundlage für die Aufnahme in die Liste ..., inwieweit anhand der Kriterien des § 71 a HSOG Beißvorfälle in statistisch erheblicher Zahl vorkommen oder nicht, wobei hinsichtlich der nicht bestandenen Wesensprüfungen nach wie vor von einer Maßzahl von 3% ausgegangen werde"*.

(vgl. Verhandlungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des 11. Senates am 27.01.2004)
Betrachtet man jedoch die Kategorie *"Wesensprüfungen"* in den *"Meldebögen für Hunde gemäß Erlass des HMdI"* für den Zeitraum 26.08.2000 – 31.12.2004 unter den vom HMdI benannten Kriterium *"3% bei den Wesensprüfungen durchgefallene Hunde"*, so dürften sich bspw. die Rassen American Staffordshire Terrier (2001 = 2,81%; 2004 = 0,75%), Staffordshire Bullterrier (2001 = 0,79%; 2005 = 0,53%) und Bullterrier (2001 = 1,75; 2004 = 0,98%) schon seit dem Jahr 2001 nicht mehr in der Liste der hessischen Hundeverordnung finden. Ebenso verhält es sich mit dem Kriterium *"Beißvorfälle in statistisch erheblicher Zahl"*, was durch die Auswertung der *"Meldebögen für Hunde gemäß Erlass des HMdI ..."* für den Zeitraum 08-2000 – 12-2004 eindeutig nicht erfüllt wird.

Insbesondere die Tatsache, dass selbst in Hessen derart geringe "Durchfallquoten" bei den Wesenstests zu verzeichnen sind, ist aus unserer Sicht ein enorm aussagekräftiges Indiz gegen die rassespezifische Gefährlichkeitsthese. Denn in kaum einem anderen Bundesland wird den für die Durchführung des Wesenstest zugelassenen Prüfern so wenig verhaltensbiologisches Wissen abverlangt und ein derartiges Ausmaß an Subjektivität zugestanden, wie es in Hessen der Fall ist. Und in **keinem** anderen Bundesland war die Durchfallquote bei den Wesenstests derart hoch wie in Hessen, welches auch mit **399 getöteten Hunden** (07/2000 – 06/2003) bundesweit einen unangefochtenen "Spitzenplatz" einnimmt.

Nachdem das hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdI) aufgrund des regelmäßigen Unterliegens in den relevanten verwaltungsjuristischen Verfahren (u.a. VGH Kassel Urteil v. 29.08.2001, 11 N 2497/00) innerhalb eines Zeitraums von **2,5 Jahren** in Form der HundeVO vom 22.01.2003 (GVBl. I., S. 54) seine **vierte** Regelung dieser Art erließ, wurde diese in der Tat ebenfalls durch den 11. Senat, jedoch unter neuem Vorsitz, bestätigt (Urteil v. 27.01.04, 11 N 520/03). Die Tatsache, dass sich 11. Senat des VGH Kassel in wesentlichen Teilen nicht den Feststellungen des BVerwG anschloss, lässt sich eventuell noch der schriftlichen Urteilsbegründung entnehmen. Auch, dass man den Klägern den weiteren Rechtsweg durch die Nichtzulassung der Revision unnötig erschwerte. Wie jedoch der besagte Senat die vermeintlichen Beweise des HMdI gegen die inkriminierten Hunderassen würdigte und ob er insbesondere die aktenweise vorgelegten entlastenden Beweise der Kläger angemessen bewertet hat, dass vermögen nur die zu beurteilen, die der mündlichen Verhandlung und Urteilsverkündung beigewohnt haben.

Dennoch, wie das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt zutreffend ausführt, ist die derzeitige Hunderegelung des Landes Hessen vom VGH Kassel im Januar 2004 bestätigt worden. Was jedoch nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass sie heute noch rechtmäßig ist und sich das Land Sachsen-Anhalt mit einer Anlehnung an die hessische Regelung auf der Sicherer Seite befindet.

Schon der Bayerische Verfassungsgerichtshof attestierte in seinem Urteil (Vf. 16-VII-92) vom 12.10.1994 dem dortigen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber, was u.a. das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Verhandlung am 16.03. 2003 (1 BvR 1778/01) nachdrücklich zum Ausdruck brachte: Der Gesetz- bzw. Ordnungsgebern unterliegt *"künftig mehr noch als bisher"* einer sachgerechten Beobachtungspflicht dahingehend zu prüfen und zu bewerten, ob sich seine Annahme hinsichtlich der erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen bestätigen (1 BvR 1778/01, Rz. 88).

Es ist zutreffend, wenn Herr Minister Hövelmann anführt, dass der Gesetzgeber das Recht hat ein Gesetz nach seiner eigenen Entscheidung zu erlassen (Art. 1 Abs. 3; Art. 20 Abs. 3 GG). Der Gesetzgeber ist aber auch nach Erlass von Gesetzen verpflichtet seine Gesetze zu beobachten und erforderlichenfalls nachzubessern oder zu korrigieren. Andernfalls kann ein ursprünglich rechtmäßig bzw. verfassungsgemäß erlassenes Gesetz aufgrund des Wegfalls oder der Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten Grundlage seine Rechtmäßigkeit und somit seine Gültigkeit verlieren.

Folgt man dieser Einschätzung und prüft hieran die hessische Hunderegelung, so dürfte sich

deren Rechtmäßigkeit und Gültigkeit als enorm gefährdet erweisen. Denn einerseits werden, wie oben schon dargelegt, die aus den Meldebögen gewonnen Erkenntnisse sowie Ermittlungsergebnisse eigener Behörden vom hessischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber völlig ignoriert. Andererseits werden Ermittlungen u.a. hinsichtlich der Populationen der Hunderassen, die auch in Hessen die ersten Plätze in der Vorfalldatistik belegen, seit Jahren vernachlässigt.

Die jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse und Rückblick auf den Stand bis 2000

Die nachfolgend aufgeführten wissenschaftlichen Studien wurden bislang in den juristischen Verfahren seitens der zust. Gerichte noch nicht in deren Urteilsfindung einbezogen, weil sie einerseits zum Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht veröffentlicht waren, andererseits aufgrund von Unwissenheit der Kläger nicht als Beweismittel eingereicht wurden.

Zur vermeintlichen Gefährlichkeit bestimmter Rassen

In Kurzform lassen sich die wissenschaftlichen Ergebnisse der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover – ohne fünf Dissertationen studieren zu müssen – in einem Interview mit Prof. Hackbarth, Leiter des Instituts für Tierschutz und Tierverhalten an der TiHo, in dem Hundemagazin "DER GEBRAUCHSHUND" vom Mai 2005 nachlesen (Anlage).

Die Arbeitsgruppe um Prof. Hackbarth hat mit ihren Arbeiten **endgültig wissenschaftlich nachgewiesen, dass es zwischen verschiedenen Hunderassen keinen Unterschied hinsichtlich des aggressiven Verhaltens gibt.**

Dies, so Prof. Hackbarth, *"sei nun keine Meinung mehr, sondern wissenschaftlich belegt und darüber bestehe kein weiterer Diskussionsbedarf. Und wir nehmen uns die Freiheit, wenn Politiker anders handeln auch zu sagen, dass sie wider besseres Wissen – nicht wider besseren Glauben - handeln."*

Nachfolgend einige Auszüge aus den Zusammenfassungen der besagten Untersuchungen:

Untersuchung einer Bullterrierzuchtlinie auf Hypertrophie des Aggressionsverhaltens, JENNIFER HIRSCHFELD, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2005

Wie schon zahlreiche vorhergehende Studien (u.a. MITTMANN 2002, BÖTTJER 2003, BRUNS 2003, JOHANN 2004, FEDDERSEN-PETERSEN 2004) zeigt auch diese Untersuchung deutlich, dass Pauschalaussagen bezüglich bestimmter Hunderassen im Allgemeinen oder auch bezüglich Hundegruppen und -typen, wie sie bspw. bei SCHLEGER (1983), im "Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes" (BMEFL) oder auch in rechtssetzenden Texten wie der Nds. GefTVO getroffen werden, ethologisch nicht haltbar sind. (...)

Gerade die hier erzielten Ergebnisse des Hund-Mensch- und Hund-Umwelt-Kontaktes (ein Großteil der Hunde zeigt nur vereinzelt optisches oder akustisches Drohverhalten und bleibt wiederum im Großteil der Testsituationen neutral oder freundlich) untermauern eindeutig die Tatsache, dass Aggressionsverhalten nicht allgemein kennzeichnend für einen Hund sein kann, da es nicht statisch ist, sondern jeweils situativ angepasst gezeigt wird (FEDDERSEN-PETERSEN u. OHL 1995) (...)

Leider ist "Aggression" zum negativ belegten Begriff geworden und wird ebenso häufig wie fälschlich mit der abstrakten "Gefährlichkeit" gleichgesetzt. Um "Gefährlichkeit" bzw. eine Gefährdung zu verhindern, bedarf es aber deren fundierter und sachgerechter Definition. Eine solche Definition darf jedoch nicht auf willkürlichen rassebezogenen Vorurteilen basieren, sei es noch so bequem und populär. (...)

Keine der in jüngerer Zeit unter diesen Betrachtungskriterien durchgeführten Studien ergab

eine Korrelation zwischen übermäßigem Aggressionsverhalten und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder zu einem Hundetyp. Vielmehr konnten stets signifikante Zusammenhänge zur mangelnden Sachkunde und einer unrealistischen Einschätzung des Verhaltens des jeweiligen Hundes festgestellt werden. **Als einzige Schlussfolgerung verbleibt mithin, dass in erster Linie gestörte Hund-Halter-Beziehungen für die mögliche Gefährdung der Umwelt durch Hunde verantwortlich zu machen sind** (LOCKWOOD 1986, BRUNS 2003, FEDDERSEN-PETERSEN 2004). (...)

Auf der Basis dieser Schlussfolgerung lässt sich ein Lösungsansatz nicht in einer weiteren Reglementierung und damit Diskriminierung bestimmter Hunderassen oder -typen finden. In ihren Kommunikationsmöglichkeiten durch Leine und/oder Maulkorb eingeschränkte Hunde werden langfristig immer unter einer Einbuße an sozialer, kommunikativer Kompetenz leiden. Hingegen gilt es die Erhöhung der sozialen Kompetenz zu fördern. Die Basis dazu bietet bspw. die Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Ethologie und die Vermittlung fundierten Fachwissens an Hundezüchter und -halter. Entscheidend ist daneben eine weder reißerische noch polemisierende, sondern sachlich und wissenschaftlich fundierte Information der Öffentlichkeit und der politischen Gremien.

Untersuchung des Verhaltens von Golden Retrievern im Vergleich zu den als gefährlich eingestuften Hunden im Wesenstest nach der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 5.7.2000, TINA JOHANN, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2004

In dieser Studie wurden 70 Hunde der Rasse Golden Retriever vom 17.01.2003 bis zum 18.11.2003 in dem Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) vom 05.07.2000 getestet. Diese Tiere dienten als Kontrollgruppe für die von MITTMAN (2002) getesteten 415 Hunde, die unter diese Verordnung fielen. **(Anm. zur Erläuterung:** American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Typus, Staffordshire Bullterrier, Rottweiler, Dobermann) Die Kontrollgruppe sollte vor allem Aufschluss darüber geben, ob es einen signifikanten Unterschied in der Häufigkeit des Aggressionsverhaltens zu den von MITTMANN (2002) untersuchten Rassen gibt. (...)

Die Ergebnisse zeigen, dass es nicht legitim ist, bestimmte Rassen zu diskriminieren und sie den Verboten und Einschränkungen von so genannten Rasselisten zu unterwerfen. Vielmehr sollte in unserer Gesellschaft ein kompetenter, fachlich gebildeter und verantwortungsbewusster Hundebesitzer gefördert werden, denn dies ist eine wirkungsvolle Maßnahme, um Verhaltensproblemen bei Haushunden vorzubeugen.

Untersuchung des Verhaltens von fünf Hunderassen und einem Hundetypus im innerartlichen Kontakt des Wesenstests nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000, ANDREA BÖTTJER, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2003

Diese Studie gibt einen Überblick über das innerartliche aggressive Verhalten von 347 Hunden der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Rottweiler, Dobermann und Hunden vom Pitbull Typus, welche den Hund-Hund-Kontakt des Wesenstests gemäß Niedersächsischer Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) am „Institut für Tierschutz und Verhalten (Heim-, Labortiere und Pferde)“ der Tierärztlichen Hochschule Hannover durchliefen. (...)

Ziel der Untersuchung war es, bestehende Unterschiede im beobachteten aggressiven Verhalten zwischen den getesteten Tieren der einzelnen Rassen, den Kategorien nach GefTVO und den nach Niedersächsischem Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG, NdsMELF 2002) eingeteilten Hunden aufzuzeigen. Auch wurde der Anteil von Hunden mit gestört aggressivem und unangemessen aggressivem Verhalten (gemäß Wesenstest) bestimmt.

Nur **3,75%** aller getesteten Hunde zeigten in der Situation unangemessenes und damit unter Umständen gefährliches aggressives Verhalten anderen Hunden gegenüber. Diese Individuen können mit dem Wesenstest als Methode von der Zucht ausgeschlossen werden. Eine unter-

schiedliche Gefährlichkeit der fünf Rassen und des Typus bestand nicht, es waren Hunde aller Rassen/ des Typus vertreten. **Die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit** laut Kategorien der GefTVO, aber auch nach dem (Bundes-)Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (BMVEL 2001) und dem NHundG, welche die Rassen Rottweiler und Dobermann nicht mehr beinhalten, **ist nach den Ergebnissen dieser Studie nicht gerechtfertigt.** (...)

Es wurde ferner der höchstsignifikante Zusammenhang zwischen aversiven Erziehungsmaßnahmen, insbesondere dem Einsatz des Leinenruckes, und dem Auftreten von Drohverhalten bzw. Beißen im Test gezeigt.

Fehlende Freilaufmöglichkeit und der Einsatz aversiver Erziehungsmittel stehen in direktem Zusammenhang mit dem Vorkommen von Beißen im Hund-Hund-Kontakt des Wesenstestes. **Damit sind Freilauf bei gleichzeitiger Möglichkeit der Kommunikation mit Artgenossen und der Verzicht auf aversive Erziehungsmittel**, insbesondere den Leinenruck, die **wichtigsten** untersuchten Möglichkeiten des Halters, einem Beißen anderer Hunde in Wesenstestsituationen und - übertragen - Alltagssituationen an der Leine entgegenzuwirken.

Untersuchung des Verhaltens von 5 Hunderassen und einem Hundetypus im Wesenstest nach den Richtlinien der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung vom 05.07.2000, ANGELA MITTMANN, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2002

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden die Wesenstests von **415 Hunden** der Kategorie 1 (American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Hunde vom Pitbull-Typus) und Kategorie 2 (Rottweiler, Dobermann und Staffordshire Bullterrier) ausgewertet. In diesen Tests wurde auf Grund der Niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) im Zeitraum von August 2000 bis Mai 2001 das Verhalten der Hunde im Hund-Mensch- und Hund-Umwelt-Kontakt überprüft. Es wurde untersucht, ob es einen signifikanten Unterschied im Verhalten zwischen den Tieren der Kategorie 1 und 2 gibt, der eine Aufteilung der Hunde in zwei Kategorien und die daraus resultierende, unterschiedliche Behandlung in rechtlicher Hinsicht rechtfertigte. Ferner wurde untersucht, **ob es Hinweise auf eine Rassedisposition für gestört oder inadäquat aggressives Verhalten bei den getesteten Rassen und Hunden vom Pitbull-Typus gab.** (...)

395 der getesteten Hunde reagierten nach dem Bewertungssystem den Situationen angemessen. Für diese **95 %** der 415 getesteten Tiere gab es demzufolge keine Hinweise für gestört oder inadäquat aggressives Verhalten. 19 Tiere wurden als inadäquat aggressiv und ein Hund als gestört aggressiv beurteilt (zusammen 5 %). Die Situationen, in denen diese 20 Hunde vermehrt gestört oder inadäquat aggressives Verhalten zeigten, waren gekennzeichnet durch ungewöhnliche, schnelle oder abrupte Bewegungen. (...)

Aufgrund dieser Ergebnisse ist der Wesenstest nach der GefTVO als Pflicht für alle Hunde der fünf getesteten Rassen und der Hunde vom Pitbull-Typus nicht zu rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist der Wesenstest geeignet, um inadäquat und/oder gestört aggressive Hunde zu selektieren, und damit ein Werkzeug, um das Verhalten auffällig gewordener Hunde gleich welcher Rasse zu überprüfen. **Darüber hinaus sind eine verantwortliche Hundezucht, eine gute Sozialisation der Welpen und eine sachkundige und verantwortungsbewusste Haltung aller Hunde unverzichtbar, um der Entstehung inadäquat und gestört aggressiven Verhaltens vorzubeugen und ein entspanntes Zusammenleben von Mensch und Hund zu gewährleisten.**

Rückblick

SCHLEGER kam im Jahr 1983 aufgrund einer Untersuchung (Paarungs- und Aufzuchtverhalten) von 10 Würfen aus mehreren Bullterrierzuchten in Österreich zu dem Ergebnis, dass durch züchterische Manipulation die unterschiedlichen Kombinationen der Merkmale aggressiven Verhaltens erzielt wurden, so dass absichtlich Extremformen gezüchtet und innerhalb lokaler Rassen eine geringe Variabilität erreicht wurde. Nach Frau Prof. Irene STUR (Institut für Tierschutz und Ge-

netik der Veterinärmedizinischen Universität Wien, "Zur Frage der besonderen Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen", 2001) kann diese Untersuchung jedoch ausschließlich als Indiz für Verhaltensauffälle in den ebenda untersuchten Bullterrierzuchten gewertet werden und **nicht als repräsentativ für die ganze Rasse**. Denn SCHLEGER ermittelte, dass alle zum betreffenden Zeitpunkt in Österreich lebenden Bullterriern einen Inzuchtkoeffizienten von 15% - 30% aufwiesen. Diese starke Inzuchtsteigerung hatte nach STUR zur Folge, dass die Tiere in der in Österreich zahlenmäßig äußerst geringen Population der Bullterrier innerhalb kürzester Zeit alle miteinander verwandt waren und daraus die Fitnessverluste und aggressionsbedingten Probleme resultieren.

GEORGE (Tierärztliche Hochschule Hannover, "Beitrag zur frühen Verhaltensontogenese von Bullterriern", 1995) kann im Rahmen ihrer Untersuchung von 3 Würfen in einer Bremer Bullterrierzuchtstätte die von SCHLEGER (1983) beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten nicht beobachten.

In einer Studie von RECH (Rev. med. vet. Toulouse 104, 151-163, 1953) über das Aggressionsverhalten von Hunden gegenüber Menschen kommt dieser im Rahmen seiner Untersuchung auf subjektiver Grundlage von 2000 Hunden zu dem Ergebnis, dass Wach- und Schutzhundrassen die aggressivsten sein. Terrier schätzte er für leicht reizbar, aber nur mittelmäßig aggressiv ein. Und Bulldoggen und Mastiffs zeigten sich entgegen ihrem Ruf als nicht besonders aggressiv.

Trotz der umfangreichen Untersuchungen hundlicher Verhaltensweisen kommt SCHNEIDER (Univ. München, Veterinärmed. Fak., "Rassetypische Verhaltensweisen beim Hund. Eine Literaturstudie." 1998) zu dem Ergebnis, dass nur sehr wenige gesicherte Aussagen über rassetypische Verhaltensweisen existieren. Bei vielen Untersuchungen spielen Umweltfaktoren in vielerlei Hinsicht eine beachtliche Rolle, hierüber liegen jedoch nur in Ausnahmefällen gesicherte Angaben vor.

So gelangt angesichts des wissenschaftlichen Sachstands auch der **eigene** Arbeitskreis der Innenministerkonferenz (AK-1) in seinem *"Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe der Konferenz der Innenminister und -senatoren über die Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden"* vom Mai 2000 zu dem Ergebnis:

*"Wie bereits erwähnt, gibt es für die Ausgestaltung einer „Hundeverordnung“ mehrere konzeptionelle Ansatzpunkte. (...) Ferner kann die Gefährlichkeit von Hunden beispielsweise an der Rassezugehörigkeit festgemacht werden, **wenn es Hunderassen gibt, bei denen erblich bedingt die überwiegende Anzahl der Exemplare bestimmte konflikträchtige Eigenschaften und Verhaltensweisen bzw. gefahrträchtige Merkmale besitzt.**"*

"Aus den derzeitigen wissenschaftlichen Untersuchungen von erfahrenen Tierverhaltensforschern zur Verhaltensentwicklung von bestimmten Zuchtlinien bestimmter Rassen^() unter bestimmten Umweltbedingungen -bezogen auf einige Exemplare, lassen sich keine **eindeutigen Erkenntnisse über eine bei jedem Tier dieser Rasse generell anzusetzende höhere Aggressivität gewinnen**. Nach den derzeitigen Aussagen der Wissenschaftler ist das Verhalten der Hunde stets das Ergebnis einer differenzierten Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umweltreizen."*

(*) **Anm.:** Fälschlicher Weise ging man davon aus, dass die bis dahin durchgeführten Untersuchungen an Zuchtlinien vorgenommen wurde. Was **nachweislich**, bis auf die österreichischen Bullterrierzuchtstätten, nicht der Fall ist. Dennoch gelangt der AK I zu einem fachlich korrekten Ergebnis.

Fazit

Obwohl sich die Untersuchung von SCHLEGER (1983) nachweislich nur auf einige **österreichische Bullterrierzuchten** bezieht und weitere, jüngere Untersuchungsergebnisse deren Resul-

tat nicht bestätigen, wurde deren Ergebnis die ganzen Jahre über **unzulässiger Weise** auf alle anderen inkriminierten Rassen übertragen. So bildet diese Untersuchung (SCHLEGER 1983) auch den **einzigsten** Anhaltspunkt für die im "Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes" (BMEFL) getroffene Aussage zur "Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" bestimmter Rassen und dient ebenfalls dem Bundesgesetz (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001) als Grundlage.

Angesichts der vom AK I gezogenen sachlich korrekten Schlussfolgerung und der Tatsache, dass alle Innenminister hierüber informiert waren, muss festgestellt werden, dass die rassespezifischen Hunderegelungen allesamt wider besseres Wissen erlassen wurden.

Durch die jüngsten Studien über das Verhalten der inkriminierten Rassen ist die Vermutung der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und Landesebene, die allein auf eine einzige Studie (SCHLEGER 1983) basiert, mehr als hinreichend widerlegt. Die bestehenden Hunderegelungen, die diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht Rechnung tragen, sind mit Hinblick auf die Beobachtungs- und Korrekturpflicht des Gesetzgebers entsprechend nachzubessern, wenn sie nicht ihre Gültig verlieren sollen.

Untersuchungen zu Zwischenfällen mit Hunden

Auffällig gewordene Hunde in Berlin und Brandenburg – ihre Repräsentanz in offiziellen Statistiken und in der Hundepopulation, R. STRUWE u. F. KUHNE, Frei Univ. Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin, Institut für Tierschutz und Tierverhalten, 2005

Für die vorliegende Untersuchung konnten offizielle Statistiken des Landes Brandenburg von 1995 bis 2003 und des Landes Berlin von 1998 bis 2003 über Zwischenfälle mit Hunden sowie Auszüge aus Dokumentationen von Tierkliniken und Tierarztpraxen beider Länder einbezogen werden. In Berlin standen aus zwei Tierkliniken und zwei Tierarztpraxen für insgesamt 31293 Hunde Angaben über die Rassezugehörigkeit zur Verfügung. In Brandenburg konnten 14451 Hunde aus einer Tierklinik und zwei Tierarztpraxen in die Auswertung einbezogen werden. (...)

Ein Vergleich des Anteils einer Rasse an den Zwischenfällen mit ihrem Anteil an der Gesamtpopulation erscheint unbefriedigend und ungerecht. (...)

Weiter erscheint es sinnvoll, den Anteil der auffällig gewordenen Hunde einer Rasse mit dem Anteil der nicht auffällig gewordenen Hunde derselben Rasse ins Verhältnis zu setzen. (...)

Die Wahrscheinlichkeit auffällig zu werden ist für eine Rasse, von der 20 Hunde auffällig wurden und von der es insgesamt 1000 Tiere gibt, genauso hoch, wie für eine Rasse, von der 2000 Tiere auffällig wurden und von der es 10000 Tiere gibt. **Eine größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht dennoch von der Rasse aus, von der 200 Tiere auffällig wurden, als von der, von der 20 Tiere auffällig wurden, da die Wahrscheinlichkeit mit einem der 200 Tiere in Konflikt zu geraten 10 mal größer ist, als auf eines der 20 Tiere zu treffen.** (...)

Hunderassen wie Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Bullmastiff, Mastiff und Mastin Espanol sind in den letzten drei Jahren in Berlin überhaupt nicht und in Brandenburg vereinzelt mit einem Tier auffällig geworden. Welches öffentliche Interesse gebietet es, unter Berücksichtigung sowohl der Verhältnismäßigkeits- als auch des Gleichbehandlungsanspruchs, diesen Rassen in einer Berliner bzw. Brandenburger "Rasseliste" eine besondere Gefährlichkeit zu unterstellen?... Im Sinne der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, die Relation ständig zu überprüfen, sollten diese Rassen nicht weiter als besonders gefährlich hervorgehoben werden. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht ein vom Bundesverfassungsgericht gemeinter Fall vorliegt, in dem "die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie keine vernünftige Grundlage für derartige Maßnahmen abgeben können". (...)

American Pitbull Terrier und American Staffordshire Terrier werden gemäß der Brandenburger Hundehalter-VO als unwiderleglich gefährlich eingestuft.... Im direkten Rassevergleich sind in Brandenburg 2003 unter Berücksichtigung des Anteils auffällig gewordener Hunde an ihrer Rasse

American Pitbull Terrier und American Staffordshire Terrier jedoch **nur halb so häufig und seltener auffällig** geworden wie Hunde der Rassen Schäferhund und Husky. Das Verhältnis zwischen Schäferhund und American Staffordshire Terrier ist statistisch signifikant.

"Der Gesetzgeber darf... "wie das Bundesverfassungsgericht feststellte (...) "zum Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit gesetzliche Vorkehrungen treffen, wenn genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde bestimmter Rassen – und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren... für diese Schutzgüter **in besonderer Weise** (Hervh. die Autoren) gefährlich werden können". Ob diese Schutzgüter durch die registrierten Fälle "gelisteter" Hunderassen in besonderer Weise gefährdet wurden/werden kann erst nach detaillierter Erfassung der Sachverhalte, die die Zwischenfälle ausgelöst und begleitet haben, abschließend festgestellt werden. **Für Hunde der gelisteten Rassen lässt sich aus der Anzahl der Zwischenfälle, ihren Anteilen an den Zwischenfällen und an ihren Rassen, im Vergleich zu den nicht gelisteten Rassen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine besondere Gefahr mehr für das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit begründen.**

Wirkungsvolle Maßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren, die von Hunden für Menschen und Tiere ausgehen können, sind bekannt und ausgiebig diskutiert worden (Feddersen-Petersen 1991b, 1998, 2002; Stur 2002; Schöning 2000; Steinigeweg 2000; Redlich 2002). Die Interessen der Hunde und ihrer Halter wie der nicht Hunde haltenden Menschen können durch ihre Anwendung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Wie zahlreiche andere Autoren sind auch wir der Auffassung, dass Hunde für Menschen gefährlich sein können. Wie uns vorliegende Statistiken zeigen, betrifft das in Berlin und Brandenburg 2003 ca. 1% der Hundepopulation...Das Berliner Hundegesetz und die Brandenburger Hundehalter-VO charakterisieren auch **ohne Hervorhebung einzelner Rassen** ausreichend bestimmt einen gefährlichen Hund.

"Die Hauptproblematik liegt beim Menschen, der den so genannten scharfen Hund will" (Redlich 2000). So erscheint auch uns das Wichtigste, ein Problembewusstsein und eine entsprechende Sensibilität bei Hundehaltern zu sein.

Hundeangriffe in Deutschland, eine Internetumfrage, RUTH PAPROTH, Tierärztliche Hochschule Hannover, 2004

Durch einen Beißvorfall in Hamburg im Juli 2000 offenbarte sich, dass über die Ursachen von Beißvorfällen wenige Erkenntnisse vorlagen. Eine diesbezügliche Anfrage des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen beim Tierschutzzentrum der Tierärztlichen Hochschule Hannover initiierte die vorliegende Arbeit, deren Kern eine zum Thema: "Hundeangriffe in Deutschland" durchgeführte Befragung darstellt. (...)

Die Befragung macht deutlich, dass viele Hunde schon im Vorfeld durch aggressives Verhalten, sowohl Hunden als auch Menschen gegenüber, auffällig waren. (...)

Insgesamt ergab die Befragung eine Vielfalt an Hunderassen, die gebissen haben, **jedoch deutet die Auswertung auf keine bestimmte Rasse als typischen "Beißer" unter den angegebenen Fällen hin.** (...) Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass Aggressivität und das Eintreten von Beißunfällen situationsunabhängig nur auf die Rasse eines Hundes zurück zu führen sind.

Rückblick

Das Forschungsprojekt "Tierrecht" an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (*HAMANN 1992*) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag Köln, hat im Jahre 1991 eine bundesweite Umfrage ("*Hunde in den Städten*") durchgeführt und es konnten die Antworten aus 168 Städten ausgewertet werden. Gerade auch wegen der damals einsetzenden politischen "Kampfhundediskussion" und den in etlichen Bundesländern erlassenen ord-

nungsrechtlichen Verordnungen (bis auf eine Ausnahme von den Verwaltungsgerichten für rechtswidrig erklärt) bildete die Gefährlichkeit von Hunden bzw. Hunderassen den Mittelpunkt dieser Studie.

In Anlehnung an die o.b. Umfrage hat der Deutsche Städtetag im Jahre 1996 eine zweite Umfrage mit im wesentlichen unverändertem Fragenkatalog (*DEUTSCHER STÄDTETAG, "Der Stadthund" 1997*) durchgeführt, in der sich die Ergebnisse aus dem Jahre 1991 weitestgehend bestätigten. Jedoch war erfreulicher Weise ein deutlicher Rückgang an Vorkommnissen mit Hunden zu verzeichnen. In dieser zweiten Umfrage wurden die neuen Bundesländer einbezogen und es beteiligten sich 249 Städte an der Auswertung.

Die ersten vier Plätze in der Vorfalldatistik nahmen wieder Mischlinge, der Deutsche Schäferhund, der Rottweiler und der Dobermann ein. Was jedoch regelmäßig von Gesetz- und Verordnungsgebern auf deren größeren Verbreitungsgrad im Vergleich zu anderen Rassen zurückgeführt wird.

In den Fachkreisen wird diesbezüglich jedoch auch eine andere Auffassung vertreten. UNSHELM (*Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden; eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt. Dtsch. tierärztl. Wschr. 100, 383-389, 1993*), und ROLL (*Aggressive Auseinandersetzungen unter Hunden – eine Analyse der Täter, Opfer und Halter. München, Univ., Veterinärmed. Fak., 1994*) gehen von einer überproportionalen Beteiligung dieser Rassen (Schutzhunderassen) an Schadensvorfällen aus.

UNSHELM sieht einen inneren Zusammenhang zwischen der Rasse des Hundes, der Motivation des Käufers, diese zu erwerben und dem späteren Verhalten des Hundes. Er versteht darunter den indirekten Einfluss der Rassezugehörigkeit auf das Verhalten des Hundes. Besonders aggressive aber auch ängstliche Menschen würden sich zu diesen Rassen überdurchschnittlich oft hingezogen fühlen, gerade um eigene physische oder psychische Defizite zu kompensieren. Die gleiche Beobachtung machte REHAGE (*Hyperaggressivität beim Hund aus der Sicht des praktizierenden Tierarztes. Prakt. Tierarzt 73, 408-419, 1992*). Sie hält die sog. Schutzhunde für die heikelste Gruppe, da sie zu oft angeschafft werden, um durch „Mut und Schärfe“ zu imponieren. Bei diesen Hunden werde es daher versäumt, sie durch aggressions- und angstfreien Umgang auf Artgenossen und andere Menschen zu prägen.

Als mitursächlich wird auch der Umstand erachtet, dass Deutsche Schäferhunde, Rottweiler und Dobermann zu den Rassen gehören, die aus der Zweckrichtung ihres Erwerbs heraus, überproportional häufig sozial isoliert und ohne ausreichende menschliche Zuwendung und daraus resultierende mangelnde Bindung an den Menschen in Zwingern, auf Betriebsgeländen oder Gewerbegrundstücken und auf landwirtschaftlichen Höfen oder sonstigen Besitztümern als Wachhunde gehalten werden. Einen Hund ohne ausreichende Sozialkontakte und Bindungsmöglichkeit an den Menschen zu halten, ist einer der schwersten Fehler, die in der Hundehaltung zu machen sind. Dauer und Häufigkeit der sozialen Isolation bestimmen hierbei den Grad des schädigenden Einflusses (*WEIDT "Der Hund mit dem wir leben", Paul Parey Verlag, 1989; FEDDERSEN-PETERSEN Hunde und ihre Menschen. Kosmos Verlag, 2001*). Der höchste Grad einer erworbenen Neurose durch Deprivationsschäden ist dann erreicht, wenn das Territorium (Zwinger, Gelände), als der einzige vertraute Ort empfunden wird und selbst gegen den Hundehalter und/oder Familienmitglieder verteidigt wird.

Diesen Zusammenhang zwischen Rasse und Halterungsart sah auch BRAND (*Vergleichende Erhebung zur Hundehaltung in Berlin und Brandenburg. Tierärztl. Umschau 57, 309-316, 2002*) in seinen Untersuchungen bestätigt. Seine Studie beschäftigte sich mit der Art der Hundehaltung in Berlin und Brandenburg. Von den in der Befragung erfassten Hunden wurden 14,3% nur in Zwingern und Hundehütte gehalten. Diese 14,3 % bestanden zum größten Teil aus den Rassen Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Dobermann und Riesenschnauzer. Auch für ROLL (1994) ergab sich im Rahmen seiner Untersuchung ein Zusammenhang zwischen der Haltung eines Hundes und dessen aggressivem Verhalten. Nach seiner Erhebung müssen 16,3% der beißenden

Hunde die Nacht im Zwinger oder frei auf dem Grundstück verbringen und sind auch am Tage häufig alleine untergebracht. Während alle gebissenen Hunde nachts in der Wohnung gehalten werden. 43,5% der beißenden Hunde haben besondere Aufgaben als Schutz- und Wachhunde zu erfüllen, aber nur 15,9% der gebissenen Hunde. Aufgrund dieser Zusammenhänge erachtet er es für bedenklich, anhand des statistischen Zahlenmaterials auf "gefährliche" und "ungefährliche" Rassen zu schließen. Zu sehr hängt es seiner Meinung nach davon ab, welche Personen-, bzw. Persönlichkeitsgruppe, sich von dem Image einer Rasse besonders angesprochen fühlt.

Fazit

Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (*vgl. BVerfGE Az.: 1 BVR 1778/01, Rz. 76*) vertrat das Bundesverwaltungsgericht (*vgl. BVerwGE Az.: 6 CN 5.01, Seite 15*), aber auch des Arbeitskreis I der Innenminister (*Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe der Konferenz der Innenminister und –senatoren über die Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, Mai 2000*) die Auffassung, dass

"das gegenwärtig vorliegende Material nicht aussagekräftig genug ist, um einen abschließend gesicherten Zusammenhang zwischen der Gefährlichkeit bzw. Aggressivität bestimmter Hunderassen und der Häufigkeit gefährlicher Zwischenfälle mit Hunden dieser Rasse abzuleiten."

Die jüngsten statistischen Studien über die Beteiligung von Hunderassen an entsprechenden Vorkommnissen/Zwischenfällen (R. STRUWE u. F. KUHNE, 2005; RUTH PAPROTH, 2004) belegen eindeutig, dass die bisherige Annahme, die inkriminierten Rassen wären überproportional häufig Auffällig, nicht zutrifft. Die übrigen vorstehend aufgeführten Studien älteren Datums zeigen zudem auf, dass nicht die Rasse, sondern vielmehr Umwelteinflüsse (bspw. Haltungsbedingungen, Anschaffungsmotivation, Erziehung) für die Erzeugung von Gefahren in der Hundehaltung bzw. unerwünschten Zwischenfälle verantwortlich sind.

Diese Studien wurden dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jedoch nicht zur Ermittlung des Sachverhalts gereicht und fanden somit keine Berücksichtigung in dessen Urteilsfindung. Das BVerfG stützt sich in seiner schriftlichen Urteilsbegründung ausschließlich auf die VDH-Welpenstatistik, hierauf basierende vage Schätzungen des Landes Schleswig-Holstein und die Erhebung des Deutschen Städtetages (*Der Stadthund 1997*). Letztere wurde jedoch ganz offensichtlich nicht vollumfänglich studiert. Ansonsten hätte dem erkennenden Senat auffallen müssen, dass auch das Ergebnis einer ganz expliziten Befragung der Städte hinsichtlich der Ursache für die Zwischenfälle der eigenen Beurteilung ganz erheblich widerspricht. Denn die Städte sollten darüber Auskunft erteilen, worin sie die Ursachen für die Zwischenfälle mit Hunden sahen, beim Tier oder überwiegend beim Halter (Umstände der Tierhaltung, Halterpersönlichkeit, etc.). Die Einschätzung der Städte fiel beeindruckend eindeutig aus: Von 230 Städten sahen lediglich 15,5 % die Ursachen im Tier jedoch **76%** beim Halter und 8,5% konnten die Frage nicht beantworten.

In der ersten Umfrage (HAMANN "Hunde in den Städten", 1992) ergab sich ein vergleichbares Resultat: Von 120 Städten sahen lediglich 2 Städte die Ursachen überwiegend im tierischen Verhalten (**1,8%**), 104 Städte (**94,5%**) aber im Fehlverhalten des Hundehalters.

Angesichts dieses Befundes erscheint es eben gerade **nicht** *"nachvollziehbar und plausibel, wenn der Deutsche Städtetag, wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme weiter mitgeteilt hat, in einer ersten Auswertung der von ihm ermittelten Fakten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Hunde der Rasse Pitbull-Terrier im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Vorkommen am häufigsten an Beißvorfällen beteiligt sind und auch Hunde der weiteren Bullterriervarianten im Vergleich zu anderen Hunderassen erheblich mehr beißen, als ihrer jeweiligen Population entspricht."*, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung empfand.

Vielmehr deckt sich dieser Befund mit den Ergebnissen der oben benannten Studien und ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass eben nicht die Rasse und eine eventuell mehr oder weniger ausge-

prägte Disposition zur Aggression maßgeblich für die aktenkundigen Zwischenfälle verantwortlich sind. Sondern dass vielmehr schlechte/ungünstige Umweltfaktoren, insbesondere in der Person des Hundehalters und die von ihm zu verantwortenden Umgebungsstrukturen, den entscheidenden Auslöser für die unerwünschten Zwischenfälle darstellen.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich aus den vorliegenden Statistiken tatsächlich keine besondere Gefährlichkeit (geschweige denn ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten) der inkriminierten Hunderassen herleiten lässt. Verordnungen und Gesetze, die auf hierin begründete Vermutungen basieren, sind entsprechend der Korrekturpflicht des Gesetzgebers zu ändern. Verhaltenseigenschaften sowie das Gefährdungspotenzial eines Hundes lassen sich nicht anhand seiner Rassezugehörigkeit beurteilen, vielmehr ist der "gefährliche Hund" entsprechend der herrschenden Auffassung der Fachwissenschaft rasseneutral zu definieren.